

# rechtAktuell

Juli 2026



LOSCHELDER

# Inhalt

<u>Entgelttransparenz: BAG bejaht Paarvergleich und Beweislastumkehr bei der Entgeltgleichheitsklage</u>	S. 03	<u>Formerfordernisse im Rahmen von Unternehmens- kaufverträgen</u>	S. 41
<u>Stromspeicher, Photovoltaik- und Windenergieanlagen: Netzanschluss und Wirtschaft- lichkeit</u>	S. 07	<u>Verpackungsrecht: Neue EU-Verordnung, Überblick über die Pflichten der betroffe- nen Wirtschaftsakteure</u>	S. 49
<u>Rechtsberatung vs. Nachtrags- und Rechnungsprüfung – Wo endet die Aufgabe des Architekten?</u>	S. 13	<u>Architektenhaftpflichtversiche- rung – Was leistet der Versicherer im Haftungsfall?</u>	S. 57
<u>Kein neues Zustimmungse- rfordernis für die Publikums-KG im Rahmen eines Asset Deals</u>	S. 19	<u>Künstliche Intelligenz in der Werbung: „AI Washing“ und Kenn- zeichnungspflichten</u>	S. 61
<u>Die EmpCo kommt: Vorsicht, aber keine Panik</u>	S. 23	<u>Der neue „Widerrufsbutton“</u>	S. 67
<u>Managementbeteiligungs- programme im Lichte der Rechtsprechung des BGH</u>	S. 29	<u>KI-Bilder und Urheberrecht: Was darf ich? Und was kann schiefgehen?</u>	S. 71
<u>Aktuelle Entwicklungen im IT-Sicherheitsrecht: Neue Herausforderungen von der regulatorischen Pflicht bis zur Vertragsgestaltung</u>	S. 35	<u>Die Koordination muss durch den Bauherrn erfolgen!</u>	S. 77
		<u>Entgelttransparenzrisiken beim Unternehmenskauf – Risiko- bewertung und Klauselpraxis</u>	S. 81
		<u>In eigener Sache</u>	S. 86

# rechtAktuell

## aktuelle rechtliche Fragen und gesetzgeberische Entwicklungen

### Über „rechtAktuell“


Die Publikation „rechtAktuell“ ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt. Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen. Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten. Diese Veröffentlichung kann auf unserer Homepage unter [www.loschelder.de](http://www.loschelder.de) abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

### Bezugswege

Normalerweise erhalten Sie „rechtAktuell“ im gewohnten Papierformat. Möchten Sie zukünftig „rechtAktuell“ gerne im PDF-Format beziehen? Dann schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: [recht.aktuell@loschelder.de](mailto:recht.aktuell@loschelder.de)

### Datenschutzhinweise

Unter [www.loschelder.de/de/datenschutz](http://www.loschelder.de/de/datenschutz); auf Anfrage per Post und E-Mail.

A hand holding a spiral-bound notepad with the words "EQUAL PAY" written on it. The notepad is white with a black spiral binding at the top. The text is written in a bold, black, sans-serif font. The hand is holding the notepad from the bottom left corner. The background is a blurred, teal-colored outdoor scene.

EQUAL  
PAY

# Arbeitsrecht

## Entgelttransparenz: BAG bejaht Paarvergleich und Beweislastumkehr bei der Entgeltgleichheitsklage

**Eine Entgeltgleichheitsklage kann darauf gestützt werden, dass eine einzelne Vergleichsperson des anderen Geschlechts, die eine gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, ein höheres Entgelt erhält. Dies gilt unabhängig davon, wie groß die Gruppe vergleichbarer Personen des anderen Geschlechts ist. Eine Beweislastumkehr nach § 22 AGG erfordert bei Entgeltgleichheitsklagen keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung (BAG, Urteil vom 23.10.2025, Az. 8 AZR 300/24).**

### Der Sachverhalt

Die Klägerin ist seit 1995 bei der Beklagten beschäftigt und gehört – wie die männliche Vergleichsperson – der Führungsebene E3 an. Ihr Entgelt besteht aus einem Grundgehalt und Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge.

Die Beklagte hat in ihrem Intranet eine Statistik veröffentlicht, mit welcher die Beschäftigten ihre Entgeltbestandteile mit dem – nach Geschlechtern aufgeschlüsselten – Entgeltmedian auf der

eigenen Führungsebene im Betrieb vergleichen können. Sie möchte so ihre Auskunftspflichten nach §§ 10 ff. EntgTranspG erfüllen. Die Klägerin liegt danach sowohl unter dem Median der männlichen als auch der weiblichen Vergleichsgruppe.

Die Klägerin erhob daher Klage auf den Ausgleich der Entgeltdiskriminierung im Vergleich zu einem männlichen Kollegen. Sie macht geltend, die auszugleichende Differenz richte sich nach dem Entgelt des im selben Betrieb beschäftigten Kollegen S. Dieses läge über dem Median auch der männlichen Vergleichsgruppe.

Die Vorinstanzen haben der Klage teilweise stattgegeben.

### Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klägerin überwiegend Recht. Der Anspruch auf Entgeltangleichung folge aus Art. 157 Absatz 1 AEUV sowie aus § 3 Abs. 1, § 7 EntgTranspG. Danach sei bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine Benachteiligung

wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile verboten. Der Begriff des Entgelts sei – so das BAG – weit auszulegen und umfasse auch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Für den Eintritt der Beweislastumkehr genüge der – ggf. zu beweisende – Vortrag des Arbeitnehmers, dass ein zum Vergleich herangezogener Kollege des anderen Geschlechts bei Verrichtung gleicher oder gleichwertiger Arbeit ein höheres Gehalt beziehe. Der Arbeitgeber müsse dann

- entweder beweisen, dass die ausgeübten Tätigkeiten in Wirklichkeit nicht vergleichbar seien, oder
- dass die unterschiedliche Entlohnung durch objektive, nichtdiskriminierende Faktoren gerechtfertigt sei.

Damit sei ein Paarvergleich möglich, selbst wenn mehrere Arbeitnehmer des anderen Geschlechts gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten.

Ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV sei nicht veranlasst, da die Rechtsfrage unionsrechtlich geklärt sei. Bei Entgeltgleichheitsklagen sei nach unionsrechtskonformer Auslegung für das Eingreifen der Beweislastregel des § 22 AGG keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung erforderlich.

Auf die Befürchtung, der Paarvergleich bewirke, dass nun allen Arbeitnehmern mit gleichwertiger Tätigkeit die Vergütung des bisherigen Bestverdieners zu zahlen wäre, antwortete der Senat, dass sich die Aussagekraft des Paarvergleichs grundsätzlich auf die verglichenen Personen beschränke. In jedem Paarvergleich sei eine personenbezogene Rechtfertigung von Entgeltunterschieden möglich. Wenn das befürchtete Szenario eintrete, sei dies nicht Auswirkung des Paarvergleichs, sondern eines diskriminierenden Entgeltsystems.

Ein Vergleich mit dem Median der männlichen Vergleichsgruppe sei nicht maßgeblich. Der Median sei dem Unionsrecht fremd. Allenfalls in der Gesamtwürdigung etwaig vorgebrachter Rechtfertigungsgründe könne der Median eine Rolle spielen. Der Senat weist zudem darauf hin, dass die Qualität in der Arbeit – inkl. der „Soft-Skills“ – sowie unterschiedliche Verantwortungsbereiche taugliche Differenzierungskriterien seien.

## Praxishinweis

Die Entscheidung birgt – insbesondere im Zusammenhang mit der bis Juni 2026 in nationales Recht umzusetzenden Entgelttransparenzrichtlinie – erhebliche Sprengkraft. Arbeitgeber, die nicht über ein objektives Entgeltsystem verfügen, laufen Gefahr, ihre Gehälter in der Breite „nach oben“ angleichen zu müssen.

## Arbeitsrecht

Brisant ist auch, dass mit Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie künftig deutlich mehr Beschäftigte Entgeltauskunftsansprüche haben werden als bislang. Arbeitgeber mit mind. 150 Beschäftigten werden zudem bereits ab 2027 einen Bericht über ihre Entgeltstrukturen erstatten müssen. Klagewellen sind nicht auszuschließen.

Als Sofortmaßnahme ist allen Arbeitgebern zu empfehlen, ihre Entgeltstrukturen dahingehend zu überprüfen, ob diese objektiv und diskriminierungsfrei sind. Jede Entgeltentscheidung sollte zudem ausführlich – und zwar unter Einbeziehung der Begründung – dokumentiert werden.

*Für sämtliche Fragen zum Arbeitsrecht steht Ihnen zur Verfügung:*

**Dr. Baris Güzél**  
0221 650 65-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)





# Energierrecht

## Stromspeicher, Photovoltaik- und Windenergieanlagen: Netzanschluss und Wirtschaftlichkeit

**Der Ausbau erneuerbarer Energien bleibt das zentrale Instrument der Energiewende. Mit der wachsenden Bedeutung von Wind- und Solar-energie bei gleichzeitig begrenzten Kapazitäten im Stromnetz rückt zugleich die Frage des Anschlusses und des Zugangs zu den Stromnetzen in den Fokus – sowohl für die Erzeugungsanlagen selbst als auch für Energiespeicher, die als Flexibilitätsinstrument wesentlich sind. Für Projektierer und Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und Speichern stellt der Netzanschluss oft die erste Hürde erfolgreicher Projektentwicklung dar. Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit kommt dann eine vielschichtige Netzentgeltsystematik hinzu, die sich im Umbruch befindet. Der Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen zum Netzanschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen nach § 8 EEG, beleuchtet die Einbeziehung von Stromspeichern und wirft einen Blick auf aktuelle Entwicklungen bei den Netzentgelten für Erneuerbare-Energien-Anlagen.**

### Netzanschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Der Netzanschluss gewährleistet die physikalische Verbindung einer Erzeugungsanlage mit dem Elektrizitätsnetz. Grundsätzlich begründet bereits § 17 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine allgemeine Pflicht der Netzbetreiber, u. a. Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen an ihr Netz anzuschließen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – z. B. PV-Anlagen oder Windkraft – geht § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als spezialgesetzliche Regelung über diesen allgemeinen Anspruch hinaus: Die Norm gewährt einen qualifizierten Netzanschlussvorrang gegenüber konventionellen Erzeugungsanlagen, der zudem unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – durch den Netzbetreiber zu erfüllen ist. Die Netzbetreiber sind dabei verpflichtet, Erneuerbaren-



Energien-Anlagen (EE-Anlagen) an den technisch geeigneten Verknüpfungspunkt mit der kürzesten Entfernung zum Anlagenstandort anzuschließen (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG).

Durch diesen vorrangigen Anschluss der EE-Anlagen an das Netz soll ein wesentlicher Beitrag zur Netzintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien geleistet und der Grundbaustein für das deutsche Fördersystem der Erneuerbaren Energien gelegt werden. Der Netzanschluss ist die zwingende Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung einer EE-Anlage: Nur Strom, der tatsächlich in das Netz eingespeist wird, kann nach dem EEG vergütet werden und abseits der Erzeugung auch genutzt werden. Ohne Anschluss an das Netz bleibt der erzeugte Strom außerhalb des Versorgungssystems, alleine rein lokal nutzbar und begründet weder einen Abnahme- noch einen Vergütungsanspruch nach dem Förderregime des EEG (§ 21b Abs. 1 EEG i.V.m. § 11 Abs. 1, 2 EEG).

Zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern entsteht über § 8 EEG ein gesetzliches Schuldverhältnis; der EE-Anlagenbetreiber hat einen gesetzlichen Anspruch auf unverzüglichen Anschluss seiner Anlage. Der Netzbetreiber darf die Erfüllung seiner Pflichten entsprechend nicht vom Abschluss eines (Netzanschluss-)Vertrages abhängig machen (§ 7 Abs. 1 EEG). Der Anspruch auf Netzanschluss hat dabei keine förmlichen Voraussetzungen, sondern knüpft allein an die objektive Einordnung der Anlage als Erneuerbare-Energien-Anlage an. Dies führt zu der Situation, dass der Anschluss der EE-Anlage letztlich auch ohne Vertrag zu erfolgen hat. Gleichwohl ist es üblich (und letztlich aus tatsächlichen Gründen auch notwendig), die technischen Details vertraglich festzuhalten, die das über § 8 EEG begründete gesetzliche Schuldverhältnis ausgestalten.

## Netzeinbindung von Stromspeichern

Stromspeicher leisten einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung des Energiesystems: Sie entkoppeln Erzeugung und Verbrauch zeitlich und ermöglichen so die effiziente Integration wetterabhängiger Wind- und Solarenergie in das Stromversorgungssystem. Darüber hinaus können Batteriespeicher innerhalb von Millisekunden auf Netzanforderungen reagieren und so zentrale Systemdienstleistungen – wie die Teilnahme am Netzengpassmanagement, die Vorhaltung von Regelleistung sowie die Spannungshaltung – erbringen, die für eine stabile und sichere Energieversorgung unerlässlich sind.

Energiespeicher nehmen im geltenden Recht eine Doppelrolle ein: Bei der Beladung (Einspeicherung) entnehmen sie dem Netz elektrische Energie und verhalten sich wie ein Letztverbraucher. Bei der Entladung (Ausspeicherung) speisen sie Strom wieder in das Netz ein und wirken wie eine Erzeugungsanlage. Stromspeicher sind als Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG zu qualifizieren. Die Doppelrolle als Letztverbraucher und Erzeugungsanlage hat weitreichende Konsequenzen für die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage der Netzanschluss begehrt werden kann und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind.

Ein Netzanschluss nach dem EEG-Vorrangregime des § 8 EEG kommt für Stromspeicher nur in einer eng begrenzten Konstellation in Betracht: dem sogenannten Co-Location-Speicher ohne Netzbezug. Bei diesem Modell wird der Batteriespeicher am selben Netzanschlusspunkt wie eine EE-Anlage (z. B. eine PV- oder Windkraftanlage) betrieben und ausschließlich mit dem dort erzeugten EE-Strom beladen. Ein Bezug von Strom aus dem Netz zur Einspeicherung findet nicht statt. In dieser Konstellation kann der Speicher als funk-



tionaler Bestandteil der EE-Erzeugungskette angesehen werden, da er lediglich den erzeugten EE-Strom zeitlich versetzt in das Netz einspeist.

Sobald ein Stromspeicher auch Strom aus dem Netz bezieht – unabhängig davon, ob zusätzlich EE-Strom eingespeichert wird –, handelt es sich um einen sogenannten Graustromspeicher. In diesem Fall scheidet ein Anschlussvorrang nach § 8 EEG aus, da der Speicher nicht ausschließlich als Verlängerung einer EE-Erzeugungsanlage fungiert. Der Netzanschluss richtet sich in dieser Konstellation nach der allgemeinen Anschlusspflicht des § 17 Abs. 1 EnWG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Netzanschlussvorrang für EE-Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG und für KWK-Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KWKG nicht gegenüber Energiespeicheranlagen gilt (§ 17 Abs. 2a EnWG). Energiespeicheranlagen müssen also bei Engpässen im Netzanschluss nicht hinter EE- oder KWK-Anlagen zurücktreten; umgekehrt genießen sie aber auch keinen eigenen Anschlussvorrang.

In der Praxis stößt der Netzanschluss von Energiespeicheranlagen derzeit denn auch auf erhebliche Umsetzungsprobleme. Selbst in den allgemeinen Medien wird umfangreich darüber berichtet, dass die Anträge auf Netzanschluss verfügbare Netzanschlusskapazität derzeit sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilnetzebene teilweise um ein Vielfaches überschreiten. Während 2021 und 2022 noch kaum relevante Mengen an Anschlussanfragen für Batteriespeicher eingingen, schnellte diese Zahl seitdem auf ein Vielfaches – in manchen Verteilnetzregionen lag die jährliche Steigerung der Anschlussanfragen bei über 400 Prozent. Die Folge sind Verzögerungen, mehrfache Änderungen in der Antragstellung und wachsende Intransparenz in der Kommunikation. Die Netzbetreiber verweigern zudem zunehmend den Netzanschluss auf-

grund von Kapazitätsengpässen. Dies ist innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe eine Netzanschlussgewährung unmöglich oder unzumutbar machen (§ 17 Abs. 2 S. 1 EnWG).

### Änderung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung?

Zudem könnte sich künftig die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für Batteriespeicher, PV- und Windenergieanlagen grundlegend ändern: Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt aktuell das sog. Festlegungsverfahren zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes; GBK-25-01-1#3), das die Nachfolgeregelungen zur aktuell noch geltenden Stromnetzentgeltverordnung betrifft. Ziel ist eine neue Netzentgeltsystematik, die zum 1. Januar 2029 in Kraft treten wird.

Erwogen wird in diesem Rahmen auch, den bisherigen Grundsatz aufzuheben, nach dem für die Einspeisung von Strom keine Netzentgelte zu entrichten sind. Die BNetzA hat in ihrem im Februar 2026 veröffentlichten Diskussionspapier drei Instrumente zur Diskussion gestellt, mit denen Einspeiser künftig an den Netzkosten beteiligt werden sollen. Dies würde auch bedeuten, dass bei Einspeisung von (Überschuss-) Strom aus EE-Anlagen und Batteriespeichern künftig womöglich Netzentgelte anfallen. Insbesondere die derzeit geltende Vollbefreiung von Netzentgelten für Speicher soll so nicht fortgelten. Zugleich könnten sich durch die von der BNetzA angestrebte neue Netzentgeltstruktur aber auch neue Erlösquellen für Speicherbetreiber auf tun: Dynamische Netzentgelte mit Anreizfunktion sollen netzdienliches Verhalten der Speicher – etwa das Laden bei Netzüberschuss und das Einspeisen bei Netzengpässen – erstmals positiv vergüten.

### Fazit und Handlungsempfehlung

Der Netzanschluss von EE-Anlagen und Grünstromspeichern ist gesetzlich privilegiert, in der Umsetzung jedoch komplex. Insbesondere die Abgrenzung von Anschluss- und Ausbaukosten, die Ausgestaltung von Co-Location-Modellen und die Inanspruchnahme von Netzentgeltbefreiungen werfen im Einzelfall anspruchsvolle Rechtsfragen auf. Hinzu kommt eine Netzentgeltsystematik, die sich im Wandel befindet und deren künftige Ausgestaltung erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsbewertung von EE-Anlagen und Speicherprojekten haben wird.

Projektierer, Investoren und Betreiber sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen frühzeitig und umfassend prüfen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die erheblichen Umbrüche in der Netzentgeltsystematik, die zu fundamental anderen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen führen können.

*Für sämtliche Fragen zum Anschluss von EE-Anlagen und Batteriespeichern stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Kristina Schreiber**

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de

**Franziska Rückin**

0221 650 65-451

franziska.rueckin@loschelder.de





# Bau- und Architektenrecht

## Rechtsberatung vs. Nachtrags- und Rechnungsprüfung – Wo endet die Aufgabe des Architekten?

**Der Architekt ist Sachwalter des Bauherrn – aber kein Rechtsberater. In der Praxis bewegt er sich in einem Spannungsfeld: Er muss rechtliche Aspekte kennen und beachten, darf aber nicht umfassend rechtlich beraten. Gerade bei der Nachtrags- und Rechnungsprüfung ist die Grenze zwischen erlaubter Tätigkeit und verbotener Rechtsdienstleistung oft fließend. Die Konsequenzen bei Verstößen sind erheblich – bis hin zur Vertragsnichtigkeit und zum Verlust des Versicherungsschutzes.**

Rechtlicher Hintergrund: Das Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt, wer außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf. Es ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet konkret: Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist grundsätzlich verboten und nur zulässig, soweit sie durch das RDG oder andere Gesetze erlaubt wird. Hintergrund ist, dass Rechtsdienstleistungen nur von entsprechend ausgebildeten Personen erbracht werden sollen, um die Qualität der Leistungen für die Rechtssuchenden zu sichern. Dabei ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert – unabhängig davon, ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt.

Die zentrale Erlaubnisnorm für Architekten ist § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die Rechtsprechung legt dabei zwar einen großzügigen Maßstab an. Die Grenze ist aber erreicht, wenn qualifizierte Rechtskenntnisse erforderlich sind.

### Beispiele aus der Rechtsprechung

Aber ab wann sind qualifizierte Rechtskenntnisse erforderlich? Die folgenden Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, wo die Gerichte die Grenze ziehen:

#### **Zurverfügungstellung einer Skontoklausel**

Eine aufsehenerregende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2023 (BGH, Urteil vom 09.11.2023, Az. VII ZR 190/22) befasst sich mit einem Fall, bei dem ein mit den Leistungsphasen 1 bis 8 beauftragter Architekt seinem Auftraggeber einen Bauvertragsentwurf mit einer von ihm selbst formulierten Skontoklausel zur Verfügung gestellt hatte. Die Klausel hielt einer AGB-Inhaltskontrolle nicht stand. Der BGH entschied: Die Zurverfügungstellung einer Skontoklausel zur Verwendung in Unternehmerverträgen ist eine Rechtsdienstleistung. Diese geht über die typischerweise mit der Verwirklichung von Planungs- und Überwachungszielen verbundenen Aufgaben hinaus und ist deshalb keine

erlaubte Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG. Die Zurverfügungstellung von Vertragsklauseln erfordere qualifizierte Rechtskenntnisse. Der Architekt werde in seiner Berufsausübung auch nicht behindert, da er seine Planungs- und Überwachungsziele auch ohne Stellung von individuell entworfenen Vertragsklauseln erreichen könne. Die darauf gerichtete Vereinbarung sei nach § 134 BGB nichtig.

Bemerkenswert: Auch das Argument des Architekten, in der Leistungsphase 7 sei nach der HOAI das „Mitwirken bei der Auftragserteilung“ als Grundleistung gefordert, half nicht. Die HOAI ist im Lichte des RDG zu lesen. Ebenso wenig ändert die Einbeziehung eines Anwalts durch den Architekten etwas an der Unzulässigkeit der Rechtsdienstleistung durch den Architekten selbst.

### **Vertretung im Widerspruchsverfahren**

Eine weitere Entscheidung des BGH beleuchtet die Vertretung des Auftraggebers durch den Architekten in einem behördlichen Widerspruchsverfahren (BGH, Urteil vom 11.02.2021, Az. I ZR 227/19).

Eine Architektin hatte für ihren Auftraggeber eine Bauvoranfrage gestellt und ihn nach negativem Bescheid im Widerspruchsverfahren vertreten. Der BGH stellte klar: Die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren ist eine unzulässige Rechtsdienstleistung. Die Vertretung im Widerspruchsverfahren erfordere qualifizierte Rechtskenntnisse, da es um eine vertiefte Prüfung des öffentlichen Baurechts gehe und zusätzlich allgemeine Kenntnisse des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsprozessrechts erforderlich seien.

### **Kündigung eines Bauvertrags**

Mit dem Rat zur Kündigung eines Bauvertrags befasste sich das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 07.05.2020, Az. 3 U 2182/19). Ein Architekt riet seinem Auftraggeber, den Bauvertrag mit einem Unternehmer aus wichtigem Grund zu kündigen, formulierte das Kündigungsschreiben vor und bestätigte dessen Rechtswirksamkeit gegenüber dem Empfänger. Das OLG Koblenz entschied: Es liegt eine Rechtsdienstleistung vor. Durch den Rat zur Ausübung eines Gestaltungsrechts entsteht bei dem Empfänger schon der Eindruck, der Erklärende sei zu der rechtlichen Prüfung im Einzelfall in der Lage. Ob der Architekt tatsächlich alle Kündigungsvoraussetzungen und die einschlägigen Rechtsfolgen geprüft hat, ist für die Frage der Rechtsdienstleistung nicht entscheidend. Die Geltendmachung konkreter Sekundärrechte im Außenverhältnis überschreite die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG. Anders als die Aufforderung zur Mangelbeseitigung sind solche nicht mehr auf die Herstellung des Bauwerks gerichtet. Es handele sich um komplexe Rechtsdienstleistungen mit erheblichem Risikopotential für den Auftraggeber, die den rechtsberatenden Berufen vorbehalten seien.

### **Rechnungsprüfung – nur fachtechnisch**

In einer Entscheidung des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 16.04.2021, Az. 19 U 56/20) ging es um einen Streit um die Abrechnung von Mehrmengen. Der Bauherr verlangte Rückzahlung vom Bauunternehmer und Schadensersatz von den Architekten wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung. Das Gericht stellte klar: Die Prüfung von



Abschlags- und Schlussrechnungen umfasst die fachtechnische und rechnerische Kontrolle, nicht aber die rechtliche Bewertung von Nachtragsforderungen. Der Architekt hat bei der Rechnungsprüfung grundsätzlich nur das Zahlenwerk zu prüfen, nicht die rechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche des Unternehmers.

### Konsequenzen bei Verstößen

In den vorgenannten Fällen stellt sich die Frage: Was ist die Konsequenz aus dem Verstoß gegen das RDG bzw. warum ist das so gefährlich?

Eine Vereinbarung, die auf die Erbringung einer unerlaubten Rechtsdienstleistung zielt, ist nichtig. Ob der Verstoß nur zur Teilnichtigkeit der betreffenden Verpflichtung oder zur Gesamtnichtigkeit des Architektenvertrags führt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Folge der Nichtigkeit ist insbesondere der Wegfall des Honoraranspruchs des Architekten.

Darüber hinaus kann der Bauherr den Architekten auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Ein solcher Anspruch kann zum einen auf eine vorvertragliche Pflichtverletzung und zum anderen auf die Verletzung des RDG selbst gestützt werden, da dieses ein sogenanntes Schutzgesetz ist.

Besonders brisant: Die Berufshaftpflichtversicherungen sehen Deckungsausschlüsse für Tätigkeiten vor, die über das versicherte Berufsbild hinausgehen. Eine unzulässige Rechtsberatung ist nicht versichert – der Architekt haftet dann persönlich und ungedeckt.

Schließlich drohen auch wettbewerbsrechtliche Risiken. Wer gegen das RDG verstößt, riskiert eine Unterlassungsklage eines Mitbewerbers.

### Was bedeutet das konkret für die Nachtrags- und Rechnungsprüfung?

Erlaubt (und geboten) ist die rechnerische Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen: Aufmaße, Mengenansätze, Einheitspreise und rechnerische Richtigkeit; Ebenso die Prüfung der bautechnischen und baubetrieblich-kalkulatorischen Voraussetzungen für die Berechtigung der Werklohnforderung – also die Frage, ob die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht wurden und mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.

Nicht erlaubt (außerdem: nicht geschuldet und damit haftungsträchtig) sind dagegen die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen eines Nachtragsanspruchs, die AGB-rechtliche Kontrolle von Vertragsklauseln und die eigenständige Ausarbeitung oder Auslegung von Verträgen.

Als Faustregel lässt sich festhalten: Immer dann, wenn die Subsumtion unter eine Rechtsnorm oder die Auslegung eines Vertrags erforderlich wird, dürfte keine erlaubte Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zum Berufsbild des Architekten mehr vorliegen.

### Hinweise für die Praxis

Der Architekt muss kritische Situationen erkennen, sie aber nicht selbst juristisch lösen. Entscheidend ist, dem Auftraggeber rechtzeitig und

## Bau- und Architektenrecht

eindeutig zu erklären, ab welchem Punkt eine rechtliche Beratung nicht mehr durch den Architekten erfolgen kann. Bei Zweifelsfragen gilt: Lieber einmal zu oft hinweisen als einmal zu wenig. Bleibt der Auftraggeber trotz Hinweises untätig, muss er sich den daraus entstehenden Schaden selbst zuschreiben lassen.

Dokumentation ist dabei alles: Hinweise auf die Grenzen der eigenen Beratungskompetenz sollten stets schriftlich erfolgen oder zumindest schriftlich wiederholt werden. Dies gilt insbesondere bei der Empfehlung, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, bei der Übergabe geprüfter Rechnungen mit dem Hinweis, dass nur die fachtechnische, nicht die rechtliche Prüfung erfolgt ist, und bei zweifelhaften Nachtragsforderungen.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, den bestehenden Versicherungsschutz auf mögliche Lücken hin zu überprüfen.

*Für sämtliche Fragen zum Bau- und Architektenrecht steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Luisa Steglich**  
0221 650 65-268  
luisa.steglich@loschelder.de





# Gesellschaftsrecht

## Kein neues Zustimmungserfordernis für die Publikums-KG im Rahmen eines Asset Deals

**Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 08.07.2025, Az. II ZR 137/23) beantwortet eine bisher offene Rechtsfrage: Ist § 179a AktG auch auf eine sogenannte Publikums-Kommanditgesellschaft (Publikums-KG) anwendbar? Eine solche Übertragung der Vorschrift lag durchaus nahe und wurde in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Der BGH hatte die Frage mangels Entscheidungserheblichkeit bislang offengelassen. Mit seinem Urteil bringt der BGH nun Klarheit: § 179a AktG ist auf die sog. Publikums-KG nicht anwendbar.**

Die Entscheidung bildet den Schlusspunkt einer über 30 Jahre andauernden Entwicklung der Rechtsprechung zur Reichweite des § 179a AktG. Im Jahr 1995 hatte der BGH in seiner sogenannten Night-Club-Entscheidung den Rechtsgedanken des § 179a AktG erstmals über die Aktiengesellschaft (AG) hinaus auf Personengesellschaften übertragen. Ab der Entscheidung herrschte große Rechtsunsicherheit, insbesondere bei der Durchführung von M&A-Transaktionen, bezüglich der Reichweite des § 179a AktG auch auf andere Rechtsformen. Im Jahr 2019 entschied der BGH dann, dass § 179a AktG nicht auf die GmbH anwendbar sei. Er begründete dies unter anderem mit dem Argument, dass die Gesellschafter einer GmbH wegen ihrer umfassenden Einflussnahmemöglichkeiten weniger schutzbedürftig seien als Aktionäre. Im Jahr 2022 nahm der BGH die Erstreckung des § 179a AktG auch auf die gewöhnliche KG zurück, ließ aber die Frage der Publikums-KG ausdrücklich offen. Diese letzte Lücke schließt das vorliegende Urteil.

Was regelt § 179a AktG?

§ 179a AktG schützt Aktionäre einer AG davor, dass das wesentliche Vermögen der AG ohne ihre Zustimmung veräußert wird. Das bedeutet: Ein Vertrag, durch den sich eine AG verpflichtet, ihr

gesamtes bzw. ihr wesentliches Vermögen zu übertragen, ist nur dann wirksam, wenn die Hauptversammlung dieser Veräußerung mit einer Dreiviertelmehrheit zustimmt, wobei der Zustimmungsbeschluss notariell zu beurkunden ist. So soll verhindert werden, dass die Unternehmensleitung der Gesellschaft ohne Rücksprache mit den Aktionären die wichtigsten Vermögenswerte entzieht und die Gesellschaft infolgedessen ihren Unternehmensgegenstand nicht mehr verfolgen kann.

Die Vorschrift ist bei sogenannten Asset Deals relevant, also bei Fällen, in denen eine Gesellschaft ihre einzelnen Vermögensgegenstände, zum Beispiel Grundstücke, Maschinen oder Forderungen sowie Patente oder Lizenzen, veräußert, sofern die veräußerten Vermögensgegenstände das wesentliche Vermögen der Gesellschaft ausmachen. Auch bei Share Deals kann sie von Bedeutung sein, wenn die veräußerte Beteiligung das wesentliche Vermögen der veräußernden Gesellschaft ist.

Eine Besonderheit von § 179a AktG besteht darin, dass die fehlende Zustimmung der Hauptversammlung nicht nur eine Pflichtverletzung des Vorstands im Innenverhältnis begründet, sondern sich auch auf das Verhältnis zum Käufer auswirkt: Geht es bei der Transaktion um das gesamte oder das wesentliche Vermögen der Gesellschaft, ist der Kaufvertrag unwirksam, wenn die Hauptversammlung nicht mit Dreiviertelmehrheit und notariell beurkundet zustimmt. Die fehlende Zustimmung der Hauptversammlung wird also nach außen relevant.

Warum eine Übertragung auf die Publikums-KG nahelag

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt mit seinem gesamten

## Gesellschaftsrecht

Vermögen haftet und mindestens ein weiterer nur mit seiner Einlage. Sie unterscheidet sich damit deutlich von Kapitalgesellschaften wie der AG oder GmbH, deren Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich haften.

Trotzdem gibt es bei der Publikums-KG eine besondere Nähe zur AG. Namensgebend für die Publikums-KG ist, dass der Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft strukturell auf eine Vielzahl von Kommanditisten ausrichtet und sich der Bestand der Kommanditisten häufig ändert, ähnlich wie bei einer AG, deren Aktien von Aktionären grundsätzlich jederzeit am Markt erworben und über den Markt wieder veräußert werden können. Beide Gesellschaftsformen dienen als „Kapitalsammelbecken“. Anleger beteiligen sich mit Kapital, wobei im Vordergrund der Kapitalertrag steht und nicht die Führung des Unternehmens.

Diese strukturelle Ähnlichkeit führte zu der Annahme, dass § 179a AktG sinngemäß auch auf die Publikums-KG übertragen werden könnte. In der Fachliteratur war diese Frage umstritten und die Rechtsprechung hatte sich dazu bislang nicht eindeutig positioniert. Für die Beratungspraxis bedeutete das lange Zeit, dass § 179a AktG sicherheitshalber auch auf die Publikums-KG angewandt wurde.

### Sachverhalt

Im konkreten Fall ging es um eine Immobilien-Publikums-KG, die als einzigen Vermögenswert ein Bürogebäude besaß. Die Geschäftsführung beabsichtigte, dieses Gebäude zu veräußern und erhielt dafür einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 67 %. Ein Kommanditist stimmte gegen den Zustimmungsbeschluss und argumentierte, dass die Veräußerung nach dem auf die Publikums-KG anwendbaren Rechtsgedanken des § 179a AktG einer Dreiviertelmehrheit bedurft habe.

### Die Entscheidung des BGH

Der BGH hat der entsprechenden Anwendung von § 179a AktG auf die Publikums-KG nun eine klare Absage erteilt. Das Handelsgesetzbuch enthalte bereits eine eigene Regelung zum Zustimmungserfordernis: Nach § 116 Abs. 2 S. 1 HGB sei für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich (sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt). Hierzu zähle in der Regel auch die Verpflichtung zur Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens. Über die Verweisungsnormen der §§ 161 Abs. 2, 164 HGB gelte das auch für die Publikums-KG. Anders als bei § 179a AktG führe ein Verstoß gegen diese Vorschrift jedoch nicht zur Unwirksamkeit des Kaufvertrags gegenüber dem Käufer, sondern die Pflichtwidrigkeit wirke sich nur im Innenverhältnis aus.

Hinzu komme, dass der Gesetzgeber das Handelsgesetzbuch (HGB) durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vor Kurzem umfassend reformiert habe. Obwohl das Thema bekannt gewesen sei, habe der Gesetzgeber keine dem § 179a AktG entsprechende Regelung in das HGB aufgenommen. Der BGH wertet dies als Hinweis darauf, dass die für die KG geltenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen würden und eine planwidrige Regelungslücke deshalb nicht bestehe.

Ein weiteres wichtiges Argument ist ein Grundprinzip im Handelsrecht: Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis könne grundsätzlich nicht beschränkt werden. Das bedeutet: Wer einen Vertrag mit einer Gesellschaft abschließt, soll sich darauf verlassen können, dass der Geschäftsführer berechtigt ist, diesen Vertrag zu schließen, ohne jedes Mal im Detail prüfen zu müssen, wie weit seine Befugnisse tatsächlich reichen. Eine analoge Anwendung des § 179a AktG würde dieses Prinzip gefährden, zumal ein Käufer von außen oft weder erkennen könne,

## Gesellschaftsrecht

ob sein Vertragspartner eine Publikums-KG sei, noch ob der Vertrag das gesamte Gesellschaftsvermögen betreffe.

Für die Praxis bedeutet das:

Das Urteil beseitigt eine langjährige Unsicherheit. Transaktionen mit Beteiligung einer Publikums-KG müssen künftig nicht mehr vorsorglich den Anforderungen des § 179a AktG genügen. Es bleibt in der Praxis aber zu beachten:

Im Innenverhältnis kann ein überstimmter Kommanditist den Zustimmungsbeschluss nach wie vor gerichtlich überprüfen lassen. Das Gericht prüft dann, ob die Mehrheitsgesellschafter ihre Treuepflichten verletzt haben, ob also der Beschluss im Interesse der Gesellschaft geboten und dem betroffenen Gesellschafter zumutbar gewesen ist.

Im Außenverhältnis bleibt der Kaufvertrag zwar grundsätzlich wirksam, selbst wenn der erforderliche interne Gesellschafterbeschluss fehlt. Allerdings können sich Gesellschafter auf die allgemeinen Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht berufen. Veräußert eine (Publikums-)KG erkennbar ihr gesamtes Vermögen und ist dies dem Käufer ebenso bekannt wie der Umstand, dass kein ordnungsgemäßer Beschluss im Innenverhältnis vorliegt, kann das Geschäft trotzdem unwirksam sein. Für Käufer empfiehlt es sich daher, bei Transaktionen, die erkennbar das wesentliche Vermögen einer (Publikums-)KG betreffen, auf die Vorlage eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses zu bestehen.

Wann genau die Grenze zur Treuwidrigkeit im Innenverhältnis oder zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Außenverhältnis überschritten ist, bleibt vom Einzelfall abhängig. Durch die Verlagerung auf schwer vorhersehbare Maßstäbe wird eine sorgfältige Gestaltung des Gesellschaftsvertrags besonders wichtig. Deshalb soll-

ten dort klare und verständliche Regelungen zu Zustimmungserfordernissen, Mehrheitsverhältnissen und Informationspflichten bei Gesamtvermögensveräußerungen festgelegt werden.

*Für sämtliche Fragen zur rechtssicheren und verständlichen Gestaltung helfen Ihnen gerne weiter:*

**Dr. Felix Ebbinghaus, LL.M.**

0221 650 65-224

[felix.ebbinghaus@loschelder.de](mailto:felix.ebbinghaus@loschelder.de)

**Simone Davepon, LL.M.**

0221 650 65-224

[simone.davepon@loschelder.de](mailto:simone.davepon@loschelder.de)





climate  
neutral

climate  
neutral

# Gewerblicher Rechtsschutz

## Die EmpCo kommt: Vorsicht, aber keine Panik

**Ab dem 27. September 2026 gelten die Regelungen der EmpCo-Richtlinie. An diesem Tag treten zahlreiche Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft, mit denen der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie zur Umweltwerbung umgesetzt hat. Trotz aller Aufregung besteht kein Anlass zur Panik – es ändert sich wenig Grundlegendes und die Folgen eines Wettbewerbsverstoßes bleiben unverändert.**

### Hintergrund

Die „Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen“ (kurz „EmpCo“ nach der englischen Bezeichnung „Empowering Consumers ...“; RL (EU) 2024/825) enthält eine Reihe von Änderungen im Bereich der umweltbezogenen Werbung. Der deutsche Gesetzgeber hat entsprechende Änderungen im UWG vorgenommen, so dass die neuen Regelungen fristgemäß am 27. September 2026 in Deutschland angewendet werden.

Auch wenn verschiedene Fragen zur Auslegung der EmpCo-Bestimmungen in juristischen Fachkreisen seit einiger Zeit diskutiert werden, gewinnt die Diskussion bei Herstellern, Marketingagenturen und Handelsunternehmen erst jetzt an Fahrt. Zahlreiche Unternehmen sind aufgrund der scheinbar neuen und strengen Regelungen verunsichert und versuchen, sich rechtzeitig vor dem Inkrafttreten abzusichern. Nicht selten ergeben sich Forderungen, sämtliche ab dem 27. September 2026 „verbotene“ Ware zurückzunehmen. Verschiedene „EmpCo-Berater“ verweisen darauf, dass die Verwendung der Farbe Grün auf der Verpackung unterbleiben müsse oder der Einsatz von

Blattsymbolen unzulässig sei. Auch die Zahl der „KI-Prompts zur Analyse von Umweltaussagen“ scheint täglich länger zu werden.

In vielen Fällen sind die Mahnungen und Hinweise auf vermeintliche Verbote übertrieben. Nachfolgend fassen wir die zentralen Änderungen im UWG zusammen.

### Neuregelungen durch Umsetzung der EmpCo

Die Änderungen des UWG, die aufgrund der EmpCo in Kraft treten, beziehen sich im Kern auf die umweltbezogene Werbung. Bei genauer Betrachtung sind die meisten Änderungen jedoch lediglich eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage und führen nicht zu einer Verschärfung von Bestimmungen. Nur in Bezug auf wenige Ausnahmen erfolgt ab dem 27. September 2026 tatsächlich eine strengere Bewertung durch die Gerichte.

### Werbung mit Umweltaussagen und Umweltsymbolen

Eine zentrale Regelung, die künftig in Nr. 4a der sogenannten „schwarzen Liste“ des UWG enthalten ist, ist das Verbot allgemeiner Umweltaussagen. Dieses Verbot erfasst die Werbung mit unbestimmten und unklaren Formulierungen, die einen ökologischen Vorteil suggerieren, ohne diesen konkret zu benennen. Beispiele für solche Formulierungen sind Schlagworte wie „umweltverträglich“, „CO<sub>2</sub>-neutral“, „nachhaltig“ und vergleichbare unklare Begriffe.

Bei diesen Formulierungen ergibt sich aber durch die EmpCo keine Veränderung der Rechtslage.

Die Verwendung unklarer umweltbezogener Werbeaussagen ist seit den 1990er Jahren immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Auch Hinweise auf Klimaneutralität oder die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sind seit Jahren Gegenstand von Auseinandersetzungen. Spätestens seit der BGH-Entscheidung „Klimaneutral“ (BGH, Urteil vom 27.06.2024, Az. I ZR 98/23) ist die rechtliche Behandlung dieser Aussagen geklärt. Durch das Verbot der allgemeinen Umweltaussagen ergibt sich also keine materielle Veränderung der Rechtslage. Allenfalls ist es denkbar, dass ein Vorgehen gegen diese Werbeaussagen durch Wettbewerber und Verbände häufiger erfolgen wird.

Zulässig bleiben auch in Zukunft spezifische Umweltaussagen, bei denen der ökologische Vorteil unmittelbar mit der Werbeaussage in Zusammenhang gebracht und konkret erläutert wird. Wenn also der Hinweis „nachhaltige Verpackung“ unzulässig ist und bleibt, kann auch nach dem 27. September 2026 der Hinweis „nachhaltige, weil aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte und zu 100 % recyclingfähige Verpackung“ verwendet werden.

Schließlich dürfen selbstverständlich auch künftig die Farbe Grün und Symbole von Blättern oder Bäumen in der Werbung verwendet werden. Auch hier ergibt sich keine Änderung der Rechtslage: Die Verwendung der Symbole kann zwar dazu führen, dass eine bestimmte Aussage als allgemeine Umweltaussage betrachtet wird (etwa der Hinweis „Gut für Dich“ in grüner Farbe und mit einer Dekoration aus Pflanzen und Bienen). Auch dies ist aber keine Änderung der Rechtslage. Eine Werbeaussage wird immer unter Berücksichtigung aller Elemente, und zwar eben auch der Farbe und der Dekoration, gewürdigt.

Insgesamt beschränkt sich das „Verbot“ also auf die gesetzliche Verankerung von Grundsätzen, die seit Jahren die Rechtspraxis prägen.

### **Aussagen über künftige Umwelleistungen**

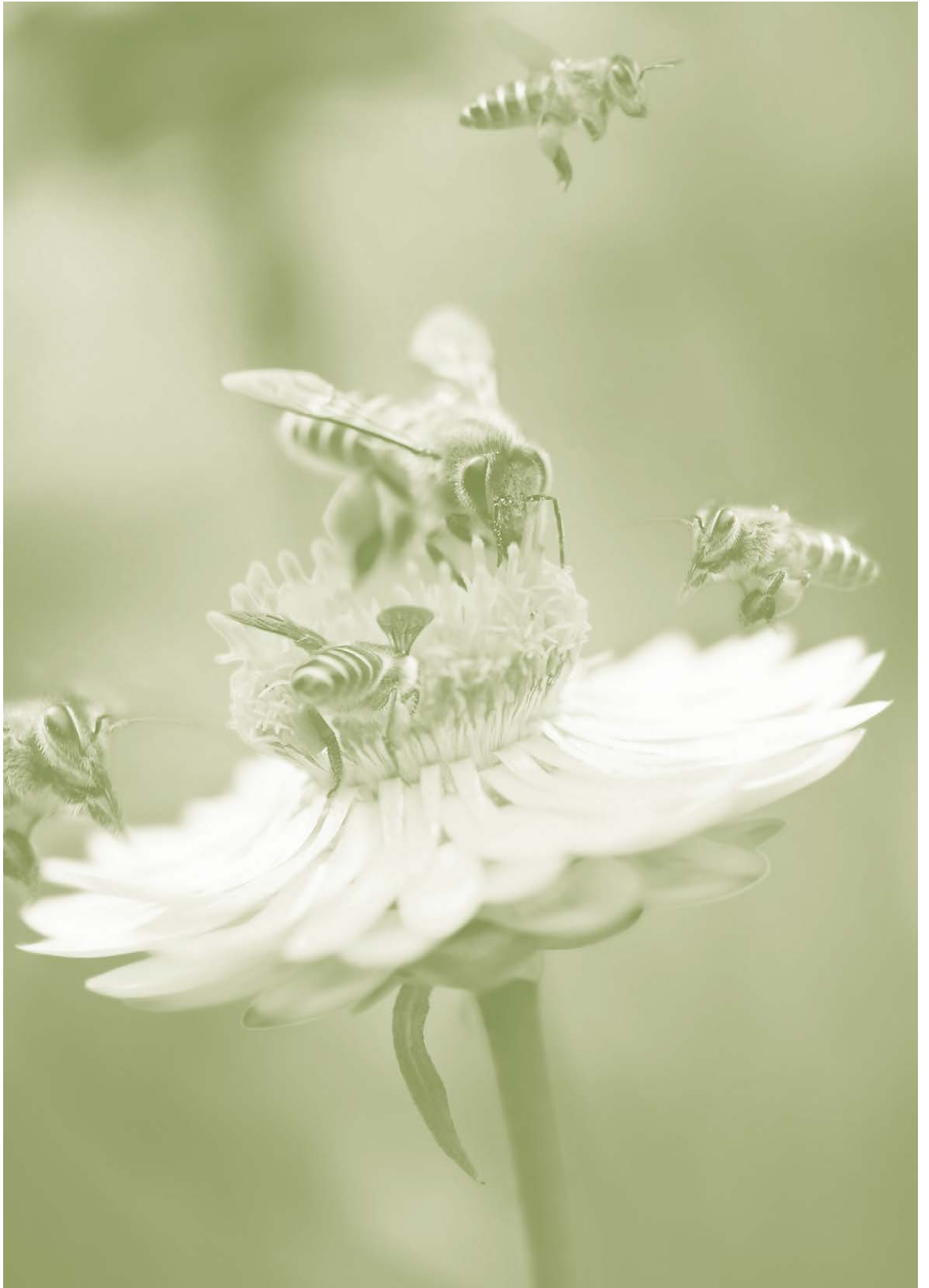
§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG (n.F.) begründet ein Verbot der Werbung mit Aussagen über künftige Umwelleistungen, sofern nicht ein realistischer Umsetzungsplan veröffentlicht wird, in dem konkret und überprüfbar die verschiedenen Schritte und die Zielerreichung erläutert werden. In der Sache handelt es sich hier also um eine Art Informationspflicht.

Bei dieser Regelung liegt tatsächlich eine inhaltliche Verschärfung vor. Ziel der Regelungen ist es, die Werbung mit unscharfen Versprechen im Stile von „Wir streben Klimaneutralität im Jahr 2050 an“ zu beschränken. Derartige Aussagen bleiben zulässig, müssen aber eben inhaltlich vollständig in Bezug auf die geplanten Umsetzungsschritte überprüfbar sein. In der Praxis dürfte dies bewirken, dass nur noch realistische, kurzfristig durchführbare und entsprechend überprüfbare Aussagen verwendet werden.

### **Nachhaltigkeitssiegel**

Eine wirkliche Neuregelung betrifft die Werbung mit sogenannten „Nachhaltigkeitssiegeln“. Diese definiert das UWG künftig als „ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit gegenüber Verbrauchern in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern.“

Der Anwendungsbereich ist also sehr groß und umfasst zahlreiche Logos, die auch nur entfernt an ein „Siegel“ oder Gütezeichen erinnern.



Wichtig ist hierbei, dass der Begriff des Nachhaltigkeitssiegels nicht allein auf Umweltwerbung ausgerichtet ist. Vielmehr umfasst der Begriff auch Hinweise des Werbenden auf besondere soziale Merkmale einer Ware oder eines Unternehmens. Jede soziale oder ökologische Aussage, die aufgrund ihrer Form oder sonstigen Gestaltung an ein Siegel erinnert, kann in den Anwendungsbereich fallen.

Die eigentliche Besonderheit besteht darin, dass das Nachhaltigkeitssiegel, wenn es nicht von einer staatlichen Stelle stammt, nur noch von einem rechtlich zulässigen Zertifizierungssystem vergeben werden darf. Die Anforderungen an ein Zertifizierungssystem sind streng und umfassen insbesondere Vergabe des Siegels nach transparenten und fairen Vorgaben auf Grundlage ausgewogener Nutzungsbedingungen. Ferner muss ein System für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen vorgesehen werden. Schließlich – und entscheidend – muss die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen in einem objektivem Verfahren durch einen Dritten erfolgen, der von Nutzer und Systeminhaber unabhängig ist.

Der Zweck dieses neuen Verbotes besteht darin, den Wildwuchs von „selbstgebastelten“ Siegeln zu bekämpfen, die nur ein Hersteller oder Handelsunternehmen für seine Eigenmarken verwendet. Aufgrund der strengen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Drittkontrolle und der damit verbundenen Kosten, dürften aber auch zahlreiche weitere Siegel vom Markt verschwinden, die eigentlich einen seriösen Hintergrund haben.

Jede Nutzung eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht von einem zulässigen Zertifizierungssystem

oder staatlichen Stellen vergeben wurde, ist (im B2C-Bereich) ohne weitere Abwägung automatisch ein Wettbewerbsverstoß (Nr. 2a der „Schwarzen Liste“ n. F.). Es spricht einiges dafür, dass Verstöße gegen das neue Verbot intensiv verfolgt werden.

### **Werbung mit Hinweisen auf die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Ein weiteres Verbot ergibt sich aus Nr. 4 c) der (künftigen) schwarzen Liste, mit der alle Aussagen in Bezug auf eine verbesserte CO<sub>2</sub>-Bilanz verboten sind, sofern diese Verbesserung auf irgendeine Form von Kompensation zurückzuführen ist (also insbesondere Zertifikathandel etc.). Auch an dieser Stelle ergibt sich eine echte Änderung der Rechtslage. Die Werbung mit einer Verbesserung der CO<sub>2</sub> – oder Klimabilanz bleibt zwar zulässig, wenn tatsächlich eine (nachweisbare) Reduzierung erfolgt. Denkbare Fälle sind der Einsatz von Elektroautos statt konventionellen Fahrzeugen, der Bezug von Ökostrom oder der Einsatz von Fahrradboten statt Motorrollern. Sofern die Verbesserung der Bilanz durch Aufforstung oder Zertifikate-Handel bewirkt werden sollen, ist eine entsprechende Aussage ausnahmslos verboten.

### **Konsequenzen bei Verstößen**

In Bezug auf die möglichen Folgen bei einer Verletzung der neuen Vorschriften bestehen vielleicht die größten Missverständnisse: Die EmpCo und die künftigen Regelungen des UWG enthalten keine einzige Regelung zu neuen oder geänderten Sanktionen. Eine unzulässige Umweltaussage hat rechtlich keine andere Konsequenz als irgendeine andere Form irreführender oder sonst unzulässiger Werbung. Es bestehen also Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz, die aber nicht über die Sanktionen bei ande-

## Gewerblicher Rechtsschutz

ren UWG-Verstößen hinausgehen. Auch wenn die umweltbezogene Werbung vielleicht ein wenig mehr in den Fokus von Wettbewerbern und Abmahnvereinen rückt, besteht also kein Anlass zu übertriebener Vorsicht.

Das in der Praxis größte Risiko besteht – wie in allen anderen UWG-Fällen – darin, dass eine einstweilige Verfügung ergeht, mit der faktisch ein vorläufiges Vertriebsverbot erreicht wird. Hier dürften die größten Gefahren von Wettbewerbern ausgehen. Die Verbraucher- und Umweltschutzverbände setzen ihre Ansprüche zumindest im Normalfall wegen der erheblichen Schadenersatzrisiken bei Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht auf diesem Wege durch. Die bestehenden Risiken lassen sich mit ein wenig Umsicht und taktischer Planung reduzieren (und mit qualifizierter Beratung auch von vornherein vermeiden).

### Fazit

Die EmpCo (bzw. die deutsche Umsetzung) führt an einigen Stellen zu Änderungen der Bewertung von Umweltwerbung. Die Auswirkungen eines Verstoßes sind genauso zu bewerten wie alle anderen Wettbewerbsverstöße – es kann zu den üblichen mehr oder minder großen Problemen kommen, aber Anlass zur Panik besteht nicht.

*Für alle verbleibenden Fragen zur EmpCo stehen Ihnen zur Verfügung:*

**Dr. Stefan Maaßen, LL.M.**

0221 650 65-231

stefan.maassen@loschelder.de

**Dr. Gianna Perino-Stiller**

0221 650 65-231

gianna.perino-stiller@loschelder.de





# Gesellschaftsrecht

## Managementbeteiligungsprogramme im Lichte der Rechtsprechung des BGH

**Vesting-Klauseln, die regelmäßig über eine Call-Option als vertragliches Rückkaufrecht umgesetzt werden, gehören zum Standardrepertoire moderner Gesellschaftervereinbarungen, insbesondere bei Managementbeteiligungsprogrammen und Gründerbeteiligung. Gleichzeitig bergen sie erhebliche rechtliche Risiken. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10.02.2026, Az. II ZR 71/24 eine wegweisende Entscheidung zur Wirksamkeit solcher Klauseln getroffen. Der nachfolgende Beitrag fasst die wesentlichen Aussagen der Entscheidung zusammen und zeigt auf, was bei der Gestaltung von Gesellschaftervereinbarungen oder Gesellschaftsverträgen künftig zu beachten ist.**

Der BGH hatte über die Beteiligung eines Geschäftsführers zu entscheiden, der sich im Rahmen eines Managementbeteiligungsprogramms (MPP) als Kommanditist an einer eigens dafür geschaffenen Kommanditgesellschaft (KG) beteiligte. Über diese KG war er unmittelbar an der Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe beteiligt. Seine mittelbare Beteiligung betrug 0,38 %. Die Einlage entsprach dem Verkehrswert

der ihm zugewiesenen Geschäftsanteile. Eine Beteiligung am laufenden Gewinn war nicht vorgesehen, sondern ausschließlich eine Teilhabe am Erlös eines späteren Unternehmensverkaufs (der Exit).

Der Gesellschaftsvertrag der KG enthielt eine Call-Option: Der Geschäftsführer gab ein bindendes Verkaufs- und Abtretungsangebot in Bezug auf seine Anteile ab, das bei Ausscheiden als Geschäftsführer – gleich aus welchem Grund – von den übrigen Gesellschaftern angenommen werden konnte. Als Kaufpreis war je nach Zeitpunkt und Grund des Ausscheidens maximal der Verkehrswert der Beteiligung vorgesehen. Nachdem der Geschäftsführer ohne Angabe von Gründen abberufen wurde, übten die übrigen Gesellschafter die Call-Option aus. Der Geschäftsführer erhielt den Verkehrswert seiner Beteiligung, der nur noch rund ein Viertel seiner ursprünglichen Einlage betrug. Er klagte auf Feststellung, weiterhin Kommanditist zu sein. Das Landgericht (LG) und Oberlandesgericht (OLG) München gaben der Klage statt, der BGH hob die Entscheidung auf und verwies die Klage zurück.

## Gesellschaftsrecht

Der BGH entschied, dass die Call-Option-Klausel wirksam und nicht sittenwidrig sei. Entscheidend sei, dass die Beteiligung dem Geschäftsführer gerade wegen seiner Geschäftsführerstellung eingeräumt wurde, um ihn stärker an das Unternehmen zu binden und zu motivieren. Mit der Abberufung entfielen dieser Zweck. Zudem habe seine Gesellschafterstellung neben der Rolle als Geschäftsführer aufgrund der Höhe seiner Beteiligung keine eigenständige Bedeutung.

### Hintergrund: Was sind Vesting-Klauseln?

Vesting-Klauseln sehen vor, dass ein Gesellschafter seine Beteiligung ganz oder teilweise verliert, wenn er das Unternehmen vor Ablauf einer bestimmten Bindungsfrist (sog. Vesting-Period) verlässt. Technisch wird dies häufig über eine sogenannte Call-Option umgesetzt, ein vertragliches Rückkaufrecht, das den übrigen Gesellschaftern oder einem Investor erlaubt, die Anteile zu einem vorab festgelegten Preis zurückzukaufen.

Rechtlich problematisch werden derartige Klauseln, wenn sie faktisch den grundlosen Ausschluss eines Gesellschafters ermöglichen. Kann etwa die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer frei abberufen und löst diese Abberufung automatisch die Call-Option aus, wird die Klausel als sogenannte „Hinauskündigungsklausel“ eingestuft. Damit finden die strengen Maßstäbe, die die Rechtsprechung seit Langem für solche Klauseln entwickelt hat, Anwendung.

### Freie Hinauskündigungsklauseln sind grundsätzlich sittenwidrig

Gesellschaftsvertragliche Regelungen, die einem Gesellschafter oder einer Gesellschaftergruppe das Recht einräumen, einen Mitgesellschafter ohne sachlichen Grund aus der Gesellschaft auszuschließen, sind grundsätzlich unwirksam. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 138 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Diese Regelung verbietet Ver-

einbarungen, die gegen grundlegende Wertvorstellungen unserer Rechtsordnung verstoßen und daher sittenwidrig sind.

Hintergrund ist hier der Schutz des betroffenen Gesellschafters: Wer jederzeit mit dem Ausschluss rechnen muss, kann sich bei der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt fühlen und sich den Vorstellungen der (vermeintlichen) Mehrheit beugen (sog. Damoklesschwert-Gedanke). Dies gilt gleichermaßen für satzungsmäßige Regelungen und schuldrechtliche Nebenabreden, die dasselbe Ergebnis herbeiführen.

### Ausnahme bei sachlicher Rechtfertigung

Die Nichtigkeit gilt jedoch nicht ausnahmslos. Der BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass besondere Umstände eine sachliche Rechtfertigung begründen können. Maßgeblich ist eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände und der beiderseitigen Interessen im jeweiligen Einzelfall.

### Wann ist eine Vesting-Klausel gerechtfertigt?

Eine Hinauskündigungsklausel ist nach dem BGH sachlich gerechtfertigt, wenn:

- die Gesellschafterstellung dem Manager wegen seiner Geschäftsführerstellung und zu einem damit verbundenen Zweck eingeräumt wurde,
- dieser Zweck mit der Beendigung seiner organ- oder dienstvertraglichen Bindung oder Tätigkeit entfällt, und
- seiner mitgliedschaftlichen Beteiligung als Gesellschafter keine relevante eigenständige Bedeutung gegenüber seiner Geschäftsführerstellung beizumessen ist.



Besonders praxisrelevant: Anders als das OLG München annahm, setzte die sachliche Rechtfertigung nicht zwingend voraus, dass der Geschäftsführer kein oder nur ein geringfügiges wirtschaftliches Risiko übernimmt. Auch bei einer Beteiligung zum vollen Verkehrswert kann die Klausel wirksam sein. Entscheidend stellte der BGH darauf ab, dass dem Kläger faktisch jede Möglichkeit fehlte, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung zu nehmen.

### Strikte Trennung von Hinauskündigungs- und Abfindungsklausel

Ob die Abfindung dagegen im Einzelfall angemessen ist, beeinflusst nicht die Wirksamkeit der Hinauskündigungsklausel als solche. Die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Abfindungsklausel ist insoweit eine eigenständige Frage.

In der praktischen Gestaltung wird die Abfindungshöhe regelmäßig danach gestaffelt, unter welchen Umständen der Gesellschafter das Unternehmen verlässt. Im sog. „Good Leaver“-Fall (z. B. einvernehmliches oder unverschuldetes Ausscheiden aus der Gesellschaft) erhält er typischerweise eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts, oft abzüglich eines pauschalen Abschlags von etwa 20 %. Im sog. „Bad Leaver“-Fall (z. B. Ausscheiden aufgrund einer Pflichtverletzung) bestimmt sich die Höhe der Abfindung regelmäßig nach dem deutlich geringeren Buchwert oder sogar nur nach dem Nennwert der Anteile. Diese Unterscheidung kann wirtschaftlich erhebliche Auswirkungen haben und erfordert eine sorgfältige Vertragsgestaltung.

### Missbrauchskontrolle über § 242 BGB

Auch wenn die Call-Option wirksam ist, unterliegt ihre Ausübung im Einzelfall einer Kontrolle nach § 242 BGB (Treu und Glauben). Der BGH hat den gegenständlichen Fall deshalb an das OLG München zurückverwiesen. Die Wirksamkeit der

Klausel wurde zwar bejaht, es blieb aber zu prüfen, ob ihre Ausübung im konkreten Fall dem Gebot von Treu und Glauben standhält. Als Beispiel für einen Verstoß nennt der BGH den Fall, dass ein Gesellschafter kurz vor einem absehbaren Exit ausgeschlossen wird, um seine Beteiligung am Exiterlös zu verhindern. Das Verfahren ist insoweit noch nicht abschließend entschieden.

### Risikominimierung

Bei der Formulierung von Vesting-Klauseln ist eine gewissenhafte und sorgfältige vertragliche Gestaltung geboten, insbesondere ist auf Folgendes zu achten:

- Zweck dokumentieren: Es sollte klar festgehalten werden, weshalb die Beteiligung dem Manager eingeräumt wird und welchen Zweck die Bindung verfolgt (Motivationssteigerung, Bindung und Interessengleichlauf mit Investoren).
- Call-Trigger verhaltensbezogen ausgestalten: Statt die Call-Option an die freie Abberufung als Geschäftsführer zu koppeln, sollte sie an das Verhalten des Managers selbst anknüpfen, etwa an Vertragsverstöße oder die Aufgabe der Tätigkeit.
- Zeitliche Begrenzungen erwägen: Vesting-Klauseln sollten zeitlich auf die Vesting-Period begrenzt werden. Die Verknüpfung der Abberufung als Geschäftsführer mit einem automatischen Anteilsverlust sollte vermieden werden. Der Ausschluss als Gesellschafter muss stets das letzte Mittel bleiben.
- Abfindungsregelungen differenziert gestalten: Good-Leaver und Bad-Leaver-Szenarien sollten klar definiert und die Abfindungshöhe in Relation zum Verkehrswert nachvollziehbar festgelegt werden.

Für bestehende und künftige Gesellschaftervereinbarungen besteht daher Handlungsbedarf: Vesting-Klauseln und Call-Optionen sollten im

## Gesellschaftsrecht

Lichte der neuen Rechtsprechung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um das Risiko der Unwirksamkeit zu minimieren.

*Für sämtliche Fragen zur rechtssicheren Gestaltung Ihrer Gesellschaftsverträge, Gesellschaftervereinbarungen und Managementbeteiligungsprogramme stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Simone Davepon, LL.M.  
0221 650 65-224  
simone.davepon@loschelder.de

Florian Goldberg  
0221 650 65-498  
florian.goldberg@loschelder.de





# IT- und Datenschutzrecht

## Aktuelle Entwicklungen im IT-Sicherheitsrecht: Neue Herausforderungen von der regulatorischen Pflicht bis zur Vertragsgestaltung

**Die gesetzlichen Pflichten rund um die IT-Sicherheit nehmen weiter zu und werden umfassender. Immer mehr Unternehmen werden in immer weiteren Bereichen rechtlich zu einer angemessenen Cybersicherheit angehalten. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und zeigt, was Unternehmen aktuell in den Blick nehmen sollten.**

### Wesentliche Pflichten für Unternehmen

Seit dem 6. Dezember 2025 gilt das neue IT-Sicherheitsrecht für rund 30.000 Unternehmen in Deutschland: Das neue BSIG<sup>1</sup> setzt die NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 in deutsches Recht um. Ziel ist ein einheitlich hohes Cybersicherheitsniveau in der Europäischen Union und ein besser funktionierender Binnenmarkt. Das BSIG sieht vor allem Pflichten zur Registrierung, zum Risikomanagement und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen vor. Es gilt für Unternehmen diverser Branchen und auch für Betreiber kritischer Anlagen. Dabei sind einige Sektoren bereits ab dem ersten Mitarbeiter betroffen, etwa aus dem Telekommunikationsbereich. Im Übrigen greifen die Regelungen ab 50 Mitarbeitenden oder einem Jahresumsatz und einer Jahresbilanzsumme von 10 Mio. Euro. Ergänzend zum BSIG stärkt das seit dem 17. März 2026 geltende KRITIS-Dachgesetz vor allem die physische Widerstandsfähigkeit von Betreibern kritischer Anlagen.

Die Registrierungspflicht endete zum 6. März 2026, viele Unternehmen hängen hier indes hinterher. Noch sind keine Bußgeldverfahren wegen verspäteter Registrierung bekannt. Es gilt: Wenn ein Unternehmen vom Anwendungsbereich des neuen

BSIG erfasst ist und sich noch nicht registriert hat, sollte die Registrierung möglichst zeitnah nachgeholt werden.

Das eigentliche Herzstück der neuen Pflichten ist indes eine andere Pflicht, nämlich die Implementierung eines geeigneten, wirksamen und verhältnismäßigem Risikomanagement. Unternehmen müssen dafür Risiken analysieren und darauf aufbauend geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ihre IT-Systeme und Netzwerke zu schützen. Dazu gehören etwa Konzepte für die Risikoanalyse, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, Sicherheit der Lieferkette, Verschlüsselung sowie Zugangskontrollen und insbesondere ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS). Entscheidend ist dabei: Die Geschäftsleitung muss diese Maßnahmen selbst umsetzen und fortlaufend überwachen. „Umsetzen“ verlangt bei verständiger Auslegung der Norm nicht, dass die Leitungsorgane nunmehr eigenständig IT-Sicherheit entwickeln. Erforderlich ist vielmehr, dass sie sich aktiv mit den Maßnahmen, die ihr Informationssicherheitsteam erarbeitet, auseinandersetzen, diese prüfen und billigen (oder eben Anpassungen vorgeben). Die Geschäftsleitung kann diese Verantwortung nicht vollständig an die Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) oder die IT-Abteilung delegieren. Zudem sind Geschäftsführende verpflichtet, regelmäßig an Schulungen zur Cybersicherheit teilzunehmen.

Vergleichbare Pflichten, nämlich jene zu technisch-organisatorischen Maßnahmen für eine angemessene Datensicherheit, sind aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt,

dort festgelegt in Art. 32. Auch wenn weder der Maßstab noch der Bezugspunkt 1:1 deckungsgleich sind, bietet sich eine gemeinsame Betrachtung und auch Behandlung in Abwicklung und Dokumentation an, denn sachlich dienen dieselben Maßnahmen beiden Schutzziele (Informationssicherheit einerseits, Datensicherheit andererseits) und die gemeinsame Dokumentation reduziert den internen Aufwand. Dazu gehören zum Beispiel die Verschlüsselung von Daten, die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der genutzten IT-Systeme sowie die Fähigkeit, Daten nach einem Sicherheitsvorfall schnell wiederherzustellen. Unternehmen müssen daher die Widerstandsfähigkeit ihrer IT-Systeme gewährleisten und können bei der Umsetzung der neuen Anforderungen auf bereits bestehende Sicherheitskonzepte aufbauen. Auf diese Weise knüpfen die neuen Vorgaben im IT-Sicherheitsrecht an die Anforderungen der DSGVO an.

Die neuen Risikomanagementpflichten knüpfen damit zumindest punktuell an bereits bestehende Vorgaben an. Sie konkretisieren und erweitern diese, sodass Unternehmen bei der Umsetzung auf vorhandene Strukturen zumindest teilweise zurückgreifen können. Zudem sind sie kein Selbstzweck: Sie erhöhen unmittelbar die Cyberresilienz im Unternehmen und schaffen so mehr Sicherheit vor erfolgreichen Cyber-Angriffen mit erheblichen nachteiligen Folgen für die Unternehmen.

Ein Blick in die zur Umsetzung der DSGVO bereits implementierten Prozesse bietet sich auch für einen weiteren Aspekt des neuen IT-Sicherheitsrechts an: Die Meldepflichten. Während unter der DSGVO nach Art. 33 Datenschutzverletzungen unverzüglich, i.d.R. binnen 72 Stunden zu melden sind, sieht das BSI bei einem erheblichen Sicherheitsvorfall ein dreistufiges Meldesystem vor. Innerhalb von 24 Stunden muss eine erste Früh-

warnung an das BSI erfolgen. Binnen 72 Stunden ist eine ausführliche Meldung mit ersten Erkenntnissen zur Art des Vorfalls, seinen Auswirkungen und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen abzugeben. Spätestens einen Monat nach dem Vorfall muss eine Abschlussmeldung folgen, die Ursachen, Ausmaß und ergriffene Abhilfemaßnahmen umfassend darstellt. Diese Fristen lassen keinen Spielraum – Unternehmen brauchen daher einen vorab definierten Meldeprozess mit klaren internen Zuständigkeiten. Sie können sich dafür an für die DSGVO-Umsetzung bereits implementierten Prozessen orientieren.

### IT-Sicherheit in der Vertragsgestaltung

Das neue IT-Sicherheitsrecht hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung – selbst gegenüber den Unternehmen, die nicht unmittelbar von den neuen Pflichten erfasst sind. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre gesamte Lieferkette ein angemessenes Sicherheitsniveau einhält. Das bedeutet: Bei Einfluss auf die eigene Informationssicherheit sollte die Aufnahme von entsprechenden Vertragsklauseln geprüft werden, die die Dienstleister und Lieferanten zu einem angemessenen Sicherheitsniveau verpflichten. BSI-Adressaten müssen dies verpflichtend vorsehen, ergänzend zu Konzepten der Auswahl der Dienstleister und Lieferanten sowie der fortlaufenden Kontrolle nach Einbindung. Für diejenigen, die über die Digitalen Dienste in den Anwendungsbereich des BSI gelangen, enthält die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2024/2690 dafür spezifische Vorgaben. Auch andere BSI-Adressaten können sich daran orientieren.

Bestehende Verträge mit IT-Dienstleistern, Softwareanbietern und anderen relevanten Zulieferern sollten daraufhin überprüft werden, ob sie den neuen Anforderungen genügen und auch



Terminal

Problems (2)



materiell ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleisten, um keine Schadensrisiken ins Unternehmen zu holen. Wichtige Punkte sind dabei unter anderem klare Vorgaben zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, Regelungen zur Meldung von Sicherheitsvorfällen durch den Dienstleister, Prüf- und Auditrechte des Auftraggebers sowie Haftungsregelungen für den Fall unzureichender Sicherheitsmaßnahmen. Unternehmen, die vom BSIG erfasst sind und ihre Lieferkette vertraglich nicht absichern, riskieren nicht nur Bußgelder, sondern auch, dass sie bei einem Sicherheitsvorfall selbst haften – obwohl der Fehler beim Dienstleister lag. IT-Sicherheit wird damit zum Pflichtinhalt jeder Vertragsbeziehung in der digitalen Wertschöpfungskette. Inwiefern Bestandsverträge verpflichtend anzupassen sind, ist eine Frage des Einzelfalls.

### Produktspezifische Anforderungen

In Sichtweite folgen spezifische Anforderungen an die Cybersicherheit digitaler Produkte: Der Cyber Resilience Act, kurz CRA, ist im Dezember 2024 in Kraft getreten und wird ab Dezember 2027 umfassend gelten. Er legt einheitliche IT-Sicherheitsanforderungen für alle vernetzten Produkte mit digitalen Elementen fest. Der Anwendungsbereich ist weit, von der Software über Hardware bis zum intelligenten Rasenmäroboter. Hersteller müssen ihre Produkte über den gesamten Lebenszyklus sicher halten und dies in spezifischer Weise technisch dokumentieren. Bestimmte Meldepflichten gelten bereits ab dem 11. September 2026, die übrigen Anforderungen greifen ab dem 11. Dezember 2027.

Auch das Produkthaftungsrecht wird dadurch und die jüngst erfolgte Novellierung anlässlich der neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie beeinflusst: Wenn ein Produkt wegen unzureichender IT-Sicherheit Schäden verursacht, kann dies zu

Haftungsansprüchen gegen den Hersteller oder Anbieter führen. Auch Software und andere digitale Produkte sind nunmehr eindeutig vom Produkthaftungsrecht erfasst.

### Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben zur IT-Sicherheit können für Unternehmen zu erheblichen Schäden führen – von den Auswirkungen erfolgreicher Cyber-Angriffe bis hin zu Bußgeldern: Aufsichtsbehörden können Bußgelder in Millionenhöhe verhängen, nicht nur bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung, sondern nunmehr auch bei Verstößen gegen das BSIG. Darüber hinaus greifen diverse Maßnahmenbefugnisse, von der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen bis hin zu spezifischen behördlichen Anordnungen, etwa zu spezifischen Sicherheitsstandards. Betroffene Kundinnen, Kunden und Vertragspartner können nach Cyber-Incidents Schadensersatz verlangen, wenn ihnen durch mangelhafte IT-Sicherheit ein Schaden entsteht. Gerade im Bereich des Datenschutzrechts müssen Unternehmen zur erfolgreichen Abwehr solcher Ansprüche nachweisen, dass sie ausreichende technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hatten (und der Angriff dennoch erfolgreich war). Unternehmen, die Opfer eines Cyber-Angriffs waren, müssen in nachfolgenden Schadensersatzprozessen also einen Entlastungsbeweis führen. Das gelingt nur mit einer ausreichenden Dokumentation. Sollten derartigen Vorfällen Pflichtverletzungen der Leitungsebene zugrunde liegen, haften Geschäftsführende persönlich – spätestens mit dem neuen BSIG steht fest, dass die Pflicht, für ausreichende IT-Sicherheit zu sorgen und deren Umsetzung zu überwachen, eine organspezifische Pflicht der Leitungsebene ist.

### Ausblick

Die neuen Anforderungen an die IT-Sicherheit gelten bereits. Unternehmen, die sie noch nicht erfüllen, sind im Verzug und sollten jetzt aktiv werden. Dies gilt nicht nur angesichts der gesetzlichen Pflichten, sondern auch mit Blick auf die andauernde Bedrohungslage (vgl. BSI, Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland, 2025). Zuerst sollten sie prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich der neuen Regelungen fallen. Anschließend ist eine Bestandsaufnahme der bestehenden IT-Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Dabei gilt es, Lücken zu identifizieren und gezielt zu schließen – insbesondere beim Risikomanagement, bei Meldeprozessen und bei der Vertragsgestaltung in der Lieferkette. Die gute Nachricht: Unternehmen mit einem bereits gut umgesetzten Datenschutzkonzept können darauf aufbauen und vorhandene Strukturen nutzen. Weil die Anforderungen komplex sind, empfiehlt sich eine frühzeitige rechtliche und technische Beratung. So lassen sich Haftungsrisiken reduzieren und die Umsetzung effizient gestalten, zumal auch im Bereich der IT-Sicherheit eine umfassende Dokumentationspflicht besteht (§ 30 Abs. 1 a.E. BSI-G).

*Für sämtliche Fragen rund um das IT-Sicherheitsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Kristina Schreiber**

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de

**Rebecca Moßner**

0221 650 65-465

rebecca.mossner@loschelder.de

<sup>1</sup> Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen





# Gesellschaftsrecht

## Formerfordernisse im Rahmen von Unternehmenskaufverträgen

**Unternehmenskäufe zählen zu den komplexesten Transaktionstypen im Wirtschaftsleben. Sie sind durch spezielle Abläufe geprägt und werfen regelmäßig interessante rechtliche Fragen auf. Wichtig ist stets die Frage, ob der Abschluss des Unternehmenskaufvertrags einer bestimmten Form bedarf. Hier gibt es erhebliche Unterschiede, die sich im Wesentlichen nach dem zu veräußernden Gegenstand richten. Besonders relevant sind Unternehmenstransaktionen, die eine notarielle Beurkundung erfordern. Die notarielle Beurkundung bedeutet, dass ein Notar den Vertragstext vollständig aufnimmt, die Parteien belehrt und gemeinsam mit ihnen unterzeichnet. Typische Fälle sind beim Share Deal der Verkauf und die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG) sowie beim Asset Deal der Verkauf von Grundstücken (§ 311b Abs. 1 BGB) oder des „Vermögens im Ganzen“ (§ 311b Abs. 3 BGB). Dabei gelten Formerfordernisse nicht nur für den Unternehmenskaufvertrag selbst. Auch vorbereitende oder begleitende Dokumente, etwa Vollmachten, unterliegen oft besonderen Anforderungen. Dieser Beitrag erläutert, welche Formerfordernisse bei Unternehmenstransaktionen bestehen können und was in der Praxis besonders zu beachten ist.**

### Beurkundung vs. Beglaubigung

Im deutschen Recht wird zwischen zwei zentralen Formerfordernissen unterschieden: der notariellen Beglaubigung und notariellen Beurkundung. Beide Begriffe stehen für Verfahren, die die Rechtssicherheit erhöhen, verfolgen aber unterschiedliche Zwecke und haben verschiedene rechtliche Anforderungen.

Bei der notariellen Beglaubigung prüft der Notar ausschließlich, ob eine Unterschrift echt ist oder ob eine Abschrift mit dem Original übereinstimmt. Das bedeutet: Der Notar kontrolliert nicht den Inhalt des Dokuments, sondern bestätigt nur die Echtheit der Unterschrift. Die Beteiligten unterschreiben in Anwesenheit des Notars oder erklären, dass sie schon unterschrieben haben. Über diese Überprüfung erstellt der Notar einen sogenannten Beglaubigungsvermerk.

Bei der notariellen Beurkundung hingegen nimmt der Notar die gesamte Erklärung (hier: Unternehmenskaufvertrag) in einer Niederschrift auf. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem der Notar den gesamten Vertragstext schriftlich festhält, die Beteiligten umfassend über die rechtlichen

Konsequenzen aufklärt und berät. Anschließend liest er das gesamte Dokument vollständig vor und lässt es von den Parteien unterschreiben. Der Notar bestätigt danach, dass der Inhalt korrekt ist und dem Willen der Beteiligten entspricht.

### Vollmacht

Wie bei den meisten Rechtsgeschäften ist auch beim Unternehmenskauf ein persönliches Erscheinen der Parteien zur notariellen Beurkundung nicht zwingend. Häufig bevollmächtigen die Parteien Mitgesellschafter, Rechtsberater oder andere Dritte, den Unternehmenskaufvertrag stellvertretend für sie abzuschließen. Das ist vor allem dann wichtig, wenn der Verkäufer oder Käufer eine ausländische Gesellschaft ist, deren gesetzliche Vertreter sich im Ausland aufhalten. Durch die Stellvertretung können in diesem Fall langwierige und umständliche Anreisen für den Beurkundungstermin vermieden werden.

Grundsätzlich müssen Vollmachten nicht die gleiche Form haben wie das Rechtsgeschäft selbst (§ 167 Abs. 2 BGB). Das bedeutet: Selbst wenn der Unternehmenskaufvertrag notariell beurkundet werden muss, kann die Vollmacht für den Abschluss dieses Vertrags grundsätzlich formlos, also auch mündlich, erteilt werden. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Vollmacht auch für Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder für Anmeldungen beim Handelsregister verwendet werden soll. In diesen Fällen ist zwar keine notarielle Beurkundung, aber eine notarielle Beglaubigung erforderlich.

In der Praxis wird meist empfohlen, Vollmachten für den Unternehmenskaufvertrag auch dann notariell zu beglaubigen, wenn dies rechtlich nicht erforderlich wäre. Dies erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert die notarielle Prüfung der ordnungsgemäßen Vertretung. Insbesondere bei aus-

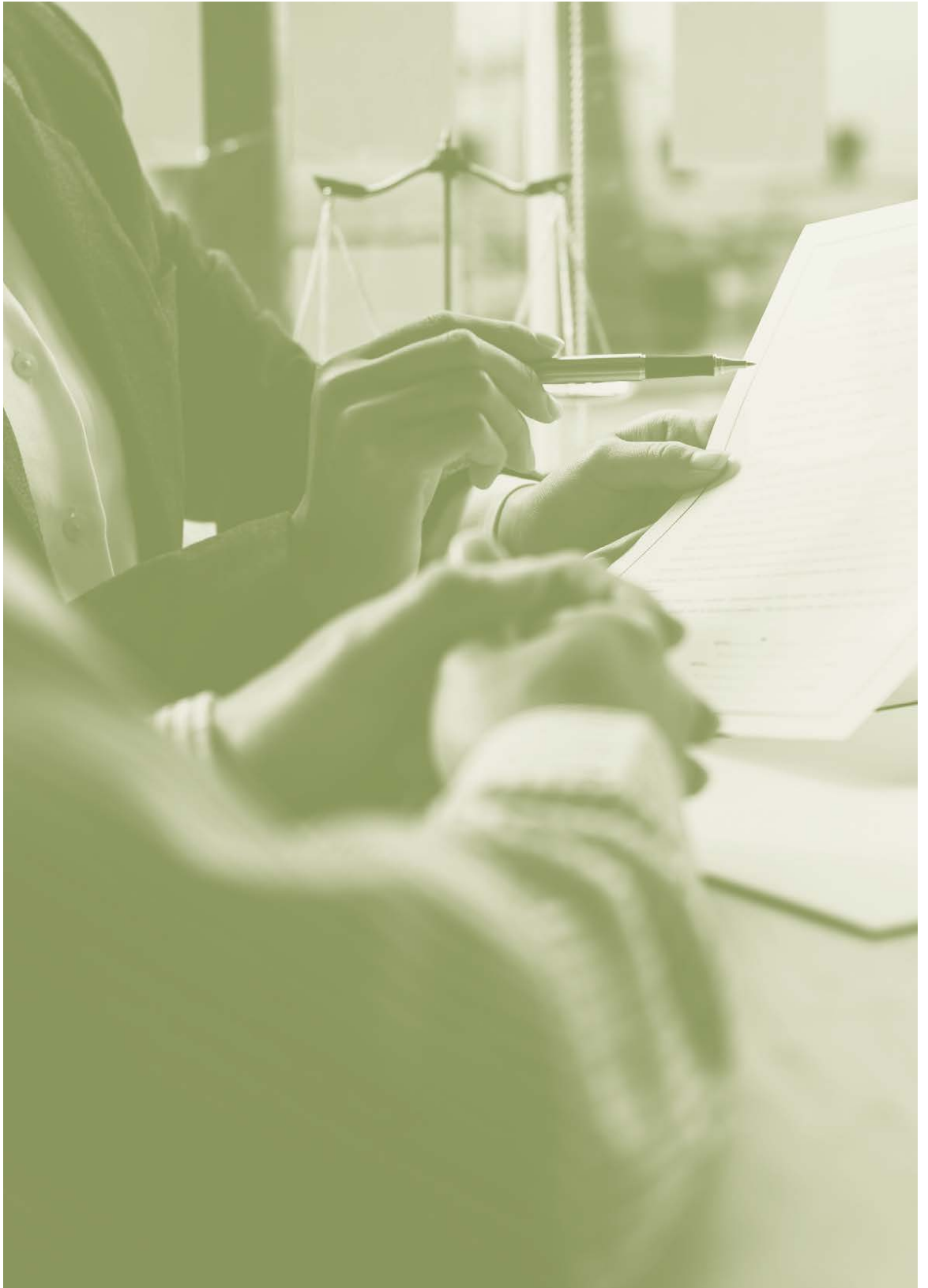
ländischen Vollmachtgebern, bei denen sich die ordnungsgemäße Vertretung nicht unmittelbar aus einem Gesellschaftsregister (wie bspw. dem deutschen Handelsregister) ergibt, empfiehlt sich eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung durch einen ausländischen Notar, die mit einer Vertretungsbescheinigung des ausländischen Notars versehen wird. In der Vertretungsbescheinigung bestätigt der Notar, dass die unterschreibende Person vertretungsberechtigt ist. Je nach Jurisdiktion des Vollmachtgebers oder des Notars sind diese Erklärungen zusätzlich mit einer Legalisation (Beglaubigung durch ein Konsulat) oder einer Apostille (eine besondere Echtheitsbestätigung für internationale Urkunden) zu versehen (dazu sogleich).

### Beteiligung internationaler Parteien

#### **Existenz- und Vertretungsnachweis**

Bei deutschen Gesellschaften wird die Existenz einer Gesellschaft durch Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister nachgewiesen. Auch die Vertretungsbefugnis für die jeweilige Gesellschaft kann unmittelbar dem Handelsregister entnommen werden. Das Handelsregister ist öffentlich und kostenfrei zugänglich. Der Rechtsverkehr kann sich auf die Angaben im Handelsregister verlassen (§ 15 Abs. 3 HGB).

Bei ausländischen Gesellschaften gestaltet sich der Nachweis der Existenz und Vertretungsbefugnis häufig schwieriger. Gibt es in der jeweiligen Jurisdiktion kein Gesellschaftsregister, das in seiner Beweiskraft mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar ist – vergleichbare Gesellschaftsregister gibt es zum Beispiel in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Schweden und Italien –, kann der beurkundende Notar nicht ohne Weiteres feststellen, ob die betreffende (ausländische) Gesellschaft tatsächlich existiert und wer sie ordnungsgemäß vertreten darf.



In solchen Fällen greift die Praxis meist auf einen notariellen Existenz- und Vertretungsnachweis zurück, der von einem in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Notar ausgestellt wird. Ein solcher Nachweis bestätigt, dass die Gesellschaft besteht und wie sie vertreten wird. In den USA ist dies jedoch nicht möglich, da Notare dort keine inhaltlichen Erklärungen dieser Art abgeben dürfen. Stattdessen wird die Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung des company secretary nachgewiesen. Der company secretary bestätigt dabei strafbewehrt, dass die genannte Person (häufig der company secretary selbst) berechtigt ist, für die Gesellschaft zu handeln. Zusätzlich muss beim secretary of state ein sogenanntes certificate of good standing beantragt werden. Dieses Dokument dient als Nachweis dafür, dass die Gesellschaft tatsächlich existiert.

### **Legalisation und Apostille**

Je nach betroffener Jurisdiktion reicht die einfache Erklärung eines ausländischen Notars oder einer anderen staatlichen Stelle nicht aus. Stattdessen müssen solche Erklärungen in vielen Fällen zusätzlich durch eine sogenannte überstaatliche Beglaubigung bestätigt werden. Diese Beglaubigung dient dazu, die Echtheit des Dokuments zu sichern. Sie ist immer dann erforderlich, wenn nicht ausnahmsweise besondere bilaterale Staatsverträge bestehen (wie etwa zwischen Deutschland und Belgien, Frankreich, Italien oder Österreich). Eine solche überstaatliche Beglaubigung erfolgt entweder durch Legalisation oder Apostille.

Die Legalisation ist dabei ein Verfahren, bei dem die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch einen Konsularbeamten des Staates bestätigt wird, in dem das Dokument verwendet werden soll. Das bedeutet: Die Legalisation bestätigt, dass die Unterschrift, das Siegel und die Befugnis der Person, die das Dokument ausge-

stellt hat, echt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Urkunde international anerkannt werden kann.

Die Apostille ist ein Vermerk, den eine staatliche Stelle auf einer im Ausland ausgestellten Urkunde anbringt. Wie die Legalisation, also das Verfahren zur Bestätigung der Echtheit von Urkunden, ermöglicht sie die internationale Anerkennung des Dokuments. Die Apostille wurde eingeführt, um das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Ein Termin beim Konsulat ist dafür nicht erforderlich. Die Form der Apostille ist einheitlich und standardisiert. Das Apostille-Verfahren gilt als vereinfachte Methode und wird nur zwischen Staaten anerkannt, die ein entsprechendes internationales Abkommen unterzeichnet haben (dem sogenannten Haager Übereinkommen). Dazu zählen neben Deutschland zum Beispiel die Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Spanien, Großbritannien und die USA.

Sowohl das Verfahren der Legalisation als auch das der Apostille, die beide zur internationalen Echtheitsbestätigung öffentlicher Urkunden dienen, können erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen. Bei der Planung einer Unternehmenstransaktion sollte daher stets berücksichtigt werden, dass diese Formalitäten frühzeitig eingeleitet werden müssen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

### **Beurkundungsumfang**

Der Unternehmenskaufvertrag, der nach dem Gesetz notariell beurkundet werden muss, ist in der Regel nicht das einzige Dokument, das im Rahmen einer Transaktion zu beurkunden ist. In der Praxis ist oft schwer einzuschätzen, welche weiteren Verträge, die mit dem Kaufvertrag in Zusammenhang stehen, ebenfalls beurkundet werden müssen.



# Gesellschaftsrecht

Ausgangspunkt ist hierbei der Gesamtbeurkundungsgrundsatz. Dieser Grundsatz besagt, dass auch ein Rechtsgeschäft, das für sich genommen nicht beurkundungsbedürftig wäre, notariell beurkundet werden muss, wenn es mit einem beurkundungspflichtigen Geschäft rechtlich zusammenhängt. Das ist nach ständiger Rechtsprechung der Fall, wenn die Vereinbarungen nach dem Willen der Parteien so voneinander abhängig sind, dass sie nur gemeinsam gültig sein sollen (das heißt: sie stehen und fallen miteinander). Beispiele hierfür sind Verträge über Übergangsleistungen (sogenannte Transitional Service Agreements), Equity Commitment Letter sowie alle anderen Rechtsgeschäfte, die in enger Verbindung mit der Transaktion stehen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Verträge ausdrücklich als Anlagen zum Kaufvertrag aufgenommen wurden oder eigenständig bestehen. Die Abgrenzung, ob ein Rechtsgeschäft beurkundungsbedürftig ist, kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Sofern unklar ist, ob eine Beurkundung erforderlich ist, sollte das betreffende Rechtsgeschäft vorsorglich beurkundet werden.

## Rechtsfolge der Nichtbeurkundung

Die (absichtliche oder versehentliche) Nichtbeachtung der Beurkundung des Kaufvertrags hat die Nichtigkeit des betreffenden Vertrags zur Folge (§ 125 BGB). In Einzelfällen muss die Nichtigkeit aber nicht endgültig sein, sondern kann geheilt werden. So wird die Nichtigkeit eines GmbH-Unternehmenskaufvertrags durch die formgerechte Beurkundung der dinglichen Übertragung (Abtretung) der GmbH-Geschäftsanteile geheilt (§ 15 Abs. 4 S. 2 GmbHG). Ebenso wird ein nichtiger Kaufvertrag über ein Grundstück durch die formgerechte Auflassung und Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch geheilt (§ 311b Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Heilung ist jedoch nicht immer möglich, wie z. B. im Fall der Veräußerung des gesamten Vermögens (§ 311b Abs. 3 BGB).

Auch wenn in Einzelfällen die Möglichkeit der Heilung besteht, sollte dennoch darauf geachtet werden, dass die erforderliche Form für das schuldrechtliche Rechtsgeschäft eingehalten wird, damit es unmittelbar wirksam ist. Anderenfalls kann der Vertragspartner nicht gezwungen werden, das Verpflichtungsgeschäft zu erfüllen, und hat auf diesem Weg die Möglichkeit, sich nachträglich von der Transaktion zu lösen.

## Nachträge

Unrichtigkeiten, die über einfache Schreibfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten hinausgehen, können nach Abschluss der notariellen Beurkundung durch einen Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag behoben werden. Ein Nachtrag ist eine zusätzliche Vereinbarung, die Fehler im ursprünglichen Vertrag korrigiert. Grundsätzlich muss dieser Nachtrag ebenfalls notariell beurkundet werden, wenn er zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wird, zu dem die dingliche Übertragung (das bedeutet zum Beispiel die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen oder die Auflassung eines Grundstücks) noch nicht wirksam vereinbart wurde. Änderungen des Unternehmenskaufvertrags nach erfolgter Übertragung sind dagegen auch ohne erneute notarielle Beurkundung wirksam, sofern dadurch keine neue Verpflichtung zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen oder zum Erwerb eines Grundstücks begründet wird.

## Fazit

Formbedürftige Rechtsgeschäfte kommen in der Geschäftspraxis häufig vor und zeigen sich in vielen unterschiedlichen Varianten. Ein wichtiger Anwendungsbereich sind Unternehmenstransaktionen. In jedem Stadium einer Transaktion sollte sorgfältig geprüft werden, ob einzelne Dokumente besonderen Formerfordernissen

## Gesellschaftsrecht

unterliegen. Dazu zählen die notarielle Beurkundung (bei der ein Notar den gesamten Inhalt prüft und bestätigt), notarielle Beglaubigung (bei der nur die Echtheit einer Unterschrift bestätigt wird), Legalisation (eine Bestätigung durch das Konsulat), Apostille (eine internationale Echtheitsbestätigung), der Gesamtbeurkundungsgrundsatz (wonach rechtlich verbundene Verträge gemeinsam beurkundet werden müssen) und die Heilung (eine nachträgliche Korrektur eines Formfehlers, die unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist). Besonders bei der Beteiligung ausländischer Parteien ist Vorsicht geboten. Da die Einholung von Nachweisen manchmal längere Zeit benötigt, sollte der Ablauf vorausschauend geplant werden. So wird verhindert, dass die Transaktion an formalen Anforderungen scheitert oder sich erheblich verzögert.

*Für sämtliche Fragen zu Formerfordernissen im Gesellschaftsrecht und im Rahmen von Unternehmenstransaktionen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Felix Ebbinghaus, LL.M.  
0221 650 65-224  
felix.ebbinghaus@loschelder.de

Thomas Mäuser  
0221 650 65-224  
thomas.maeuser@loschelder.de





Produce for analysis de l'hydrogène - 1988  
Date: 11/02/2014 09:00  
N°: 11/02/2014/09/00  
11/02/2014

# Umweltrecht

## Verpackungsrecht: Neue EU-Verordnung, Überblick über die Pflichten der betroffenen Wirtschaftsakteure

**Am 12. August 2026 tritt die neue Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40; „PPWR“) in Kraft. Sie schafft einen unmittelbar geltenden, vollharmonisierten Rechtsrahmen für die Anforderungen an Verpackungen ab dem Inverkehrbringen und im weiteren Verlauf der Lieferkette bis zu ihrer Entsorgung. Dies führt zu teils strengeren Vorgaben an die beteiligten Wirtschaftsakteure u.a. zum Verpackungsdesign, zu Recyclingquoten und zu Kennzeichnungen. Teilweise obliegt dem nationalen Gesetzgeber die Umsetzung der Vorgaben, beispielsweise im Hinblick auf Rücknahmepflichten, sodass das deutsche VerpackG durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst wird. Der folgende Beitrag fasst zusammen, wo die wichtigsten Pflichten und Änderungen für Hersteller und Erzeuger liegen, stellt diese und weitere wichtige Akteure in der Lieferkette vor und stellt heraus, in welchen Bereichen Übergangsfristen gelten.**

### Ausgangslage

Die PPWR löst auf europäischer Ebene die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) als maßgebliches Regelwerk ab und schafft als Bestandteil des European Green Deal einen Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle auf dem Gebiet der Europäischen Union. Die Pflichten rich-

ten sich nach der Rolle des einzelnen Wirtschaftsakteurs, die in der PPWR für das Verpackungsrecht nunmehr erstmals definiert werden. Weite Teile der Verordnung gelten ab dem 12. August 2026 in allen europäischen Mitgliedstaaten unmittelbar, ohne dass es eines Umsetzungsgesetzes bedarf.

Das aktuelle VerpackG auf nationaler Ebene soll darüber hinaus durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzt werden; ein entsprechender Entwurf (VerpackDG-RegE) wurde bereits vorgelegt. Das VerpackDG soll in Anknüpfung an die Neuerungen Einzelheiten dort festlegen, wo die Verordnung die Verantwortung der Mitgliedstaaten vorsieht, beispielsweise bei Rücknahme- und Systembeteiligungspflichten.

### Die einzelnen Wirtschaftsakteure nach der PPWR

Der PPWR liegen die Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) und das Verursacherprinzip zugrunde. Es soll „ein Hersteller je Verpackungseinheit“, die auf dem Unionsmarkt eine Lieferkette in Gang setzt, eindeutig definiert werden. Bei ihm liegt grundsätzlich die Verantwortung während der Lebensdauer der Verpackung. Die PPWR unterscheidet zwischen dem Erzeuger, der für die Konformität der Verpackung verantwortlich ist,

und dem Hersteller der Verpackung, der die erweiterte Herstellerverantwortung – u. a. in Form der Finanzierung der Entsorgung – trägt. In vielen Fällen fallen diese Rollen zusammen.

Erzeuger ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt. Jedoch bezeichnet Erzeuger nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a) PPWR die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und einer Auslegungshilfe zur Verordnung, welche die Kommission zur Verfügung gestellt hat, ist Erzeuger somit nicht automatisch der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung physisch produziert. Entscheidend ist gerade im Rahmen der Auftragsproduktion vielmehr die Möglichkeit, entscheidenden Einfluss auf Produktion und Gestaltung der Verpackung auszuüben. Dafür ist wiederum die Rolle im Design- und Herstellungsprozess sowie die Marke bzw. Kennzeichnung, die sich auf der Verpackung befindet, maßgeblich. Sofern die Verpackung oder das verpackte Produkt eine bestimmte Marke aufweist, wird angenommen, dass der Inhaber dieser Marke der Erzeuger im Sinne der PPWR ist, weil er regelmäßig die entscheidende Rolle in den Vertragsbeziehungen mit seinen Lieferanten hat. Das gilt ausdrücklich auch für Lieferketten von Handels- und Eigenmarken – und auch, wenn der Auftraggeber rechtlich nicht Inhaber der Marke ist, sondern eine Lizenzabfüllung vorliegt. Die Verantwortlichkeit desjenigen, der unter eigener Marke „herstellen lässt“, ist dem Produktrecht der EU spätestens seit dem Harmonisierungsbeschluss Nr. 768/2008/EG

(sog. „Neuer Rechtsrahmen“) immanent. In diesen Fällen ist der Markeninhaber, der Erzeuger und nicht der Produzent.

Somit findet eine Verschärfung zulasten der Markeninhaber statt. Nach den bisher einschlägigen Vorgaben des VerpackG war Hersteller mit verpackungsrechtlicher Verantwortung das Handelsunternehmen als Markeninhaber nur so lange, wie der Abfüller nicht auf der Verpackung offenbart war. Dem steht ab dem 12. August 2026 der insoweit eindeutige Wortlaut der PPWR entgegen, und der Abfüller ist „nur“ Lieferant. Das ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterialien an einen Erzeuger liefert. Aufgrund der weiten Formulierung werden auch sämtliche vorgelagerte Akteure der Lieferkette erfasst, also etwa Hersteller von Verpackungsmaterialien oder Zwischenhändler, die das fertige Verpackungsmaterial an den Erzeuger weiterverkaufen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Auftraggeber ein Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG ist: Sitzt der Produzent und Lieferant der Verpackung oder des verpackten Produkts im selben Mitgliedstaat, ist dieser Erzeuger.

Außerhalb der Auftragsproduktion hängt die Erzeugereigenschaft von der Verpackungsart und vom Zeitpunkt ab, von dem an eine vollständige Verpackung vorliegt. Da Verkaufs- und Umverpackungen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6) nach der PPWR erst durch die Befüllung zu Verpackungen werden sollen, ist der Erzeuger der Befüller. Bei Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 d), Nr. 4 und 7) ist entscheidend, wann und wo die Verpackung ihre finale Form erreicht (Pizzakarton: Herstellung; Schrumpffolien: Verbindung mit allen zugehörigen Komponenten).



Entsprechend verknüpft der Herstellerbegriff die Verantwortung und die unterschiedlichen Verpackungsarten. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR ist Hersteller jeder Erzeuger, Importeur oder Verteiler, auf den zutrifft:

- er ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt in oder von diesem Hoheitsgebiet aus Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einweg- oder wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit (a);
- er ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt in oder von diesem Hoheitsgebiet aus Produkte, die in anderen als den in (a) genannten verpackt sind, erstmals bereit (b);
- er ist in einem Mitgliedstaat oder Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einweg- oder wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit (c);
- er ist in einem Mitgliedstaat oder Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe (c) genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit (d);
- er ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe (a), (b), (c) oder (d) der Hersteller.

Entscheidend für die Herstellerverantwortung ist, wer die Lieferkette in dem Mitgliedstaat eröffnet, in dem die Verpackung zu Abfall wird. Erzeuger- und Herstellerbegriff fallen regelmäßig zusammen, wenn der Erzeuger in dem Mitgliedstaat sitzt, in dem die Verpackung zu Abfall wird.

In diesem Fall gibt es nach der Konzeption der PPWR zuvor kein anderes Unternehmen. Im Übrigen ist ein Unternehmen, welches unbefüllte Verkaufsverpackungen vertreibt, je nach Einzelfall zwar Erzeuger oder Lieferant, aber nicht Hersteller.

Importeur ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 PPWR jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in den Verkehr bringt. Der Auffangtatbestand des Vertreibers beinhaltet nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 PPWR jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder Importeurs.

## Verpackungsbegriff

Der Begriff der Verpackung ist in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 PPWR geregelt und meint einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann. Die Definition wird ergänzt durch kleinteilige Konkretisierungen, was davon ausdrücklich erfasst ist. Wie bislang ist danach ein Gegenstand auch Verpackung, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden.

Dieser Definitionsteil betrifft Gegenstände, deren Funktion sich nicht auf das Verpacken eines Produkts beschränken, sondern die auch einen Funktionsnutzen für dieses Produkt aufweisen. Deren verpackungsrechtliche Einordnung hat in der Praxis teils erhebliche organisatorische und finanzielle Auswirkungen für die Beteiligten, und ist seit den Zeiten der deutschen Verpackungsverordnung häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Soweit ersichtlich, setzt die PPWR die bisherige Rechtslage weitgehend fort: Ein Gegenstand mit Verpackungsfunktion ist auch bei überwiegendem Produktnutzen nur dann keine Verpackung, wenn er integraler Bestandteil des Produkts ist. Jedoch lassen sich erste Konfliktpotenziale erkennen. In Deutschland stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf Antrag per Allgemeinverfügung fest, ob ein Gegenstand eine (systembeteiligungspflichtige) Verpackung ist. Das hat die ZSVR unlängst für Infusionsbeutel bejaht. Nach der bereits genannten Auslegungshilfe der Kommission zur PPWR hingegen stellen derartige intravenös wirkende Infusionsbeutel keine Verpackungen dar, weil sie aufgrund ihrer Funktionsweise integraler Bestandteil des darin enthaltenen medizinischen Produkts bzw. des Infusionssystems sein sollen. Es ist anzunehmen, dass hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

### Die wichtigsten Pflichten nach der PPWR

Zentral regelt Art. 15 der PPWR, dass Erzeuger nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 entsprechen. Zuvor führen die Erzeuger das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 38 durch. Die erweiterte Herstellerverantwortung mit Vorgaben zur Finanzierung u. a. von Rücknahmesystemen regeln die Art. 44 ff. Dabei können die wichtigsten Pflichten hier nur überblickartig dargestellt werden.

Art. 5 legt Anforderungen für die Stoffe in Verpackungen fest und sieht u. a. die Pflicht vor, Verpackungen so herzustellen, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Material und Bestandteilen von Verpackungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei dürfen ab dem 12. August 2026 Verpackungen, die bestimmte PFAS-Grenzwerte überschreiten, nicht mehr in Verkehr gebracht werden (Art. 5 Abs. 5: 25 ppb für jedes PFAS bzw. 250 ppb für die Summe der PFAS bzw. 50 ppm für PFAS). Nach Art. 6 müssen alle in Verkehr gebrachten Verpackungen recyclingfähig sein, wobei die konkreten Vorgaben insoweit in ab 2028 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten geregelt werden. Das gleiche gilt (ab 2030) für den Mindestzyklanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7). Weitere wesentliche Pflichten für Erzeuger oder Importeure ist ab 2030 die Sicherstellung, dass in Verkehr gebrachte Verpackungen in Gewicht und Volumen auf ein Mindestmaß reduziert sind (Art. 10), sowie die harmonisierte Kennzeichnung der Verpackung über die Materialzusammensetzung ab 2028 (Art. 12). Dabei können die Erzeugerpflichten nach Art. 15 auch durch einen Bevollmächtigten übernommen werden, der in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Verpackungen erstmals bereitgestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 20).

An diese wesentlichen Pflichten knüpft die PPWR weitergehende Vorgaben an, beispielsweise zur Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sowie damit einhergehenden Wiederverwendungszielen (Artt. 24ff.), die ebenfalls in den kommenden Jahren ab 2028 durch Durchführungsrechtsakte konkretisiert werden. Somit bleibt in den meisten Fällen für die beteiligten Wirtschaftsakteure ausreichend Zeit, sich auf die Pflichten einzustellen. Im Übrigen richten sich

einige Abschnitte der PPWR, u. a. zu Pfand- und Rücknahmesystemen (Artt. 48 ff.), an die Mitgliedstaaten, damit diese die Rahmenbedingungen für entsprechende Systeme schaffen.

### Die wichtigsten Pflichten nach dem VerpackDG

Das neue deutsche VerpackDG liegt bislang im Regierungsentwurf vor. Es übernimmt die Definitionen der PPWR. Entsprechend wird auch hier zwischen Erzeuger und Hersteller unterschieden. Die Pflicht zur Registrierung trifft wie bislang nach § 6 VerpackDG-RegE ebenso den Hersteller wie die Rücknahmepflicht der Verpackung nach § 39 VerpackDG-RegE. Zudem haben sich Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 7 VerpackDG-RegE mit diesen Verpackungen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Für die Systembeteiligungspflicht kommt es darauf an, ob die jeweilige Verpackung nach Gebrauch, bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen. Hier werden weiterhin die Einordnungen der ZSV eine maßgebliche Rolle spielen. Für die genannten, wesentlichen Pflichten nach dem deutschen Verpackungsrecht bleibt es, jedenfalls nach dem bisher verfügbaren Regierungsentwurf, größtenteils wie gehabt. Auch für Mehrwegverpackungen ändert sich (außer der Bezeichnung als nunmehr „wiederverwendbare Verpackungen“, Art. 11 PPWR) vorerst nichts Wesentliches (§§ 44ff. VerpackDG-RegE).

### Aussichten

Die PPWR legt die Rollen der Wirtschaftsakteure ab sofort verbindlich fest, und beinhaltet einige

Pflichten, die ab August umzusetzen sind. Im Übrigen sind für die meisten Vorgaben Übergangsfristen geregelt. Die neuen Vorgaben im Rahmen der Auftragsverarbeitung lassen vermuten, dass in den kommenden Monaten und Jahren Organisations- und Anpassungsbedarf innerhalb bestehender Lieferketten aufkommt. Zudem gilt es im Hinblick auf die Übergangsfristen, die Rechtslage jederzeit im Auge zu behalten. Das gleiche gilt für das nationale VerpackDG, welches zum Stichtag dieser Ausgabe noch nicht verabschiedet worden ist.

Schließlich ist anzunehmen, dass auch die national zuständigen Behörden und Entscheidungsträger, vor allem die ZSV, auf die neuen Definitionen und die Rechtslage reagieren werden. Erste bereits jetzt ersichtliche Konfliktfelder haben wir oben angerissen. Es bleibt abzuwarten, welche Spannungen die bestehenden und noch zu erlassenden Vorgaben beinhalten werden. Wir behalten auf jeder Stufe und Ebene der Lieferkette sowie für sämtliche Ihrer Produkte und Verpackungen die aktuelle Rechtslage im Auge und stehen jederzeit mit unmittelbaren, pragmatischen Handlungsempfehlungen für Sie zur Verfügung.

## Umweltrecht

*Für sämtliche Fragen zum Thema Abfall- und Umweltrecht und den damit verbundenen Problemstellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Cedric C. Meyer**

0221 650 65-222

cedric.meyer@loschelder.de

**Eric Zakowski**

0221 650 65-334

eric.zakowski@loschelder.de

**Sven Schneid**

0221 650 65-469

sven.schneid@loschelder.de





# Versicherungsrecht

## Architektenhaftpflichtversicherung – Was leistet der Versicherer im Haftungsfall?

**Im Rahmen der Vortragsveranstaltung zum Architektenrecht „Die Tücken der Objektüberwachung“ in unseren Kanzleiräumlichkeiten am 22. April 2026 haben wir unter anderem über den Umfang des Versicherungsschutzes in der Architektenhaftpflichtversicherung berichtet. Architektinnen und Architekten unterliegen bei der Ausübung ihres Berufs erheblichen Haftungsrisiken. Die Architektenhaftpflichtversicherung ist daher nicht nur berufsrechtlich verpflichtend, sondern in der Praxis auch existenziell notwendig. Der folgende Beitrag gibt einen kursorischen und kompakten Überblick über den Deckungsumfang der Architektenhaftpflichtversicherung.**

### Versichertes Berufsbild und Tätigkeitsumfang

Die wesentlichen Vertragsgrundlagen eines Architektenhaftpflichtversicherungsvertrags sind in der Regel die BBR Architekt<sup>1</sup> bzw. die AVB Arch./Ing.<sup>2</sup> und die AHB<sup>3</sup>. Versichert ist nur die im Versicherungsschein bezeichnete berufliche Tätigkeit der Architektin/des Architekten. Üblicherweise umfasst dies die freiberufliche Tätigkeit als Architektin bzw. Architekt; mitversichert ist regelmäßig auch eine freiberufliche Nebentätigkeit verbeamteter oder angestellter Architektinnen und Architekten.

Das versicherte Berufsbild umfasst regelmäßig das gesamte Tätigkeitsbild von Architektinnen und Architekten, insbesondere die in den Architektengesetzen der Länder und der Rechtsprechung dargestellten Leistungsbilder. Erfasst sind die Hauptaufgaben einer Architektin/eines Architekten, also die Planung und Bauüberwachung von Bauwerken einschließlich typischer Nebenaufgaben wie der Begutachtung baubezogener Leistungen. Das Berufsbild wird etwa in § 16 Abs. 1 Baukammergesetz NRW umschrieben, der u. a. die gestaltende, technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung unter besonderer Beachtung der Nutzersicherheit hervorhebt. Für die Bauüberwachung ist insbesondere die Leistungsphase 8 der HOAI 2021 (Objektüberwachung und Dokumentation) maßgeblich.

Nicht umfasst vom Versicherungsschutz sind gem. A1 – 3.5 AVB Arch./Ing. dagegen Tätigkeiten, die über das im Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen außerhalb der versicherten Tätigkeit, kann insoweit der Berufshaftpflichtschutz insgesamt entfallen. Klassische Beispiele sind die Erstellung von Bauwerken, die Erbringung von Bauleistungen oder die Lieferung von Baustoffen – diese fallen typischerweise nicht in die Architektenhaftpflichtversicherung, sondern in andere Versicherungs-Spar-

ten (z. B. Bauunternehmerhaftpflicht-, Produkt-haftpflichtversicherung).

## Erfüllungs„ausschluss“ und seine Reichweite

Gemäß Ziff. 1.2 AHB bzw. A1 – 3.6 AVB Arch./Ing. besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche auf Erfüllung und deren Surrogate. Hierunter fallen etwa Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Verzögerungsschäden. Ansprüche auf Nacherfüllung von Planungs- und Objektüberwachung sind damit ebenso wenig wie etwaige Kosten einer Ersatzvornahme oder reiner Verzögerungsschäden (A1 – 7.22 AVB Arch./Ing), wie etwa wegen verspäteter Fertigstellung der Planung oder der Objektüberwachung, von dem Versicherungsschutz umfasst. Plant oder überwacht die Architektin/der Architekt schlecht oder leistet er zu spät, unterfallen diese Risiken zunächst seinem unternehmerischen Risiko.

Grundsätzlich versichert sind dagegen Mangelfolgeschäden am Bauobjekt selbst, die durch einen Planungsfehler oder einen Objektüberwachungsfehler entstehen.

## Versicherungsfall, zeitlicher Umfang und Deckungsinhalt

Versicherungsschutz besteht, wenn die Architektin/der Architekt wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags begangenen Verstoßes, der sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen der Architektin/des Architekten erfolgen kann, von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Zeitlich umfasst der Versicherungsschutz grundsätzlich alle Verstöße zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrags (Vorwärtsversicherung). Bei Erstversicherungen sind darüber hinaus auch Verstöße aus dem Jahr vor Vertragsbeginn versichert, sofern sie dem Versicherungsnehmer bei Abschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Inhaltlich verpflichtet der Versicherer sich nach § 100 VVG zur Abwehr unbegründeter Ansprüche und zur Freistellung von begründeten Ansprüchen. Die Architektenhaftpflichtversicherung ist damit zugleich Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung im Haftungsfall.

## Wichtige Deckungsausschlüsse

Die Versicherungsbedingungen enthalten mehrere praxisrelevante Ausschlüsse. Nachfolgend gehen wir auf die wichtigsten Ausschlüsse ein:

- Ausgeschlossen sind etwa gem. A1 – 7.26 AVB Arch./Ing. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Typische Beispiele sind der Beginn der Bauausführung ohne erforderliche Baugenehmigung, die Planung eines Spitzdaches mit erkennbar unzureichender Neigung oder das Verschweigen eines bekannten eigenen Planungsfehlers.
- Nicht versichert sind gem. A1 – 7.22 AVB Arch./Ing. zudem Schäden aus der Überschreitung der vereinbarten Bauzeit sowie eigener Fristen oder Termine der Architektin/des Architekten. Danach besteht ausdrücklich kein Versicherungsschutz, wenn die vertraglich vereinbarte Bauzeit nicht eingehalten wird.

## Versicherungsrecht

- Ebenso ausgeschlossen sind gem. A1 – 7.23 AVB Arch./Ing. etwaige Ansprüche aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276, soweit es sich um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Ausführung ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus überschrittenen Baukostenobergrenzen, Bau-summengarantien oder Festpreisabreden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind damit sogenannte Sowieso-Kosten, wenn eine Kostenschätzung zu niedrig ausgefallen ist.

*Für sämtliche Fragen zur Architektenhaftpflichtversicherung bzw. zum Versicherungsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Sandra Orlikowski-Wolf**  
0221 650 65-214  
sandra.orlikowski-wolf@  
loschelder.de

**Franziska Theresa Bexen**  
0221 650 65-214  
franziska.bexen@loschelder.de

- <sup>1</sup> Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren.
- <sup>2</sup> Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren.
- <sup>3</sup> Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.





# Wettbewerbsrecht

## Künstliche Intelligenz in der Werbung: „AI Washing“ und Kennzeichnungspflichten

**Künstliche Intelligenz hat längst Einzug in die Werbebranche gehalten. Von KI-generierten Bildern über Chatbots bis hin zu virtuellen Influencern – die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig. Doch mit der Nutzung von Künstlicher Intelligenz ergeben sich auch neue rechtliche Herausforderungen. Neben der Frage, ob KI-generierte Inhalte rechtmäßig genutzt werden können, müssen Unternehmen sich vergegenwärtigen, welche Kennzeichnungspflichten bestehen und was bei der Werbung mit KI-Features zu beachten ist. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen.**

### Der Rechtsrahmen: UWG und KI-Verordnung

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bildet die zentrale Grundlage für die rechtliche Bewertung von Werbemaßnahmen in Deutschland. Es schützt Verbraucher, sonstige Marktteilnehmer und Mitbewerber vor unfairem Wettbewerb und verbietet unter anderem irreführende geschäftliche Handlungen: Wer irreführend wirbt, handelt unlauter.

Unlauter handelt auch, wer (potenziellen) Kunden wesentliche Informationen vorenthält oder verheimlicht, in unklarer, unverständlicher, zweideutiger Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt. Als wesentlich in diesem Sinne gelten auch solche Informationen, die Verbrauchern auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften nicht vorenthalten werden dürfen. Mit den Mitteln des Wettbewerbs-

rechts werden daher wahrscheinlich auch Verstöße gegen die Transparenzpflichten der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-VO) sanktioniert werden können.

### „AI Washing“: Wenn KI nur behauptet wird

Ein Phänomen, das in diesem Zusammenhang zunehmend an Bedeutung gewinnt und bereits heute wettbewerbsrechtlich sanktioniert werden kann, ist das sogenannte „AI Washing“. Dabei bewirbt ein Unternehmen sein Produkt oder seine Dienstleistung als KI-basiert, obwohl tatsächlich keine KI-Komponente vorhanden ist. Hierdurch sollen vermeintliche technische Vorteile hervorgehoben werden, um technikaffine Kundinnen und Kunden anzusprechen oder das eigene Angebot als modern und auf der Höhe der Zeit zu präsentieren. Beispiele hierfür gibt es bereits: So soll ein indisches Unternehmen im Bereich Softwareentwicklung seinen Chatbot mit hundert menschlichen Mitarbeitern betrieben haben, die als KI ausgegeben wurden. Auch US-Behörden sind bereits gegen Beratungsfirmen vorgegangen, die fälschlich KI-basierte Investmententscheidungen bewarben.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht stellt AI Washing eine irreführende Werbung dar. Wer KI verspricht, muss auch KI bieten. Eine Irreführung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 UWG liegt insbesondere dann vor, wenn eine geschäftliche Handlung unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete

Angaben über wesentliche Merkmale einer Ware oder Dienstleistung enthält. Zu diesen wesentlichen Merkmalen gehört auch das Vorhandensein der beworbenen KI-Komponente, wenn sie – etwa durch Begriffe wie „KI“, „KI-basiert“ oder „AI-powered“ – als zentrales Produktmerkmal herausgestellt wird.

Schafft die Werbung bei den angesprochenen Verkehrskreisen Fehlvorstellungen über die Funktionsweise oder die Ausstattung eines Produkts, liegt eine unzulässige Irreführung vor. Maßstab für die Beurteilung ist die Erwartung des durchschnittlich informierten, verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Mitglied der angesprochenen Verkehrskreise. Richtet sich eine Werbung an die Allgemeinheit, ist auf das Verständnis des Durchschnittsverbrauchers abzustellen; richtet sie sich an spezielle (Fach)-Kreise, kommt es auf das Verständnis eines durchschnittlichen Mitglieds innerhalb dieser Kreise an.

Entscheidend ist, welche konkrete Vorstellung die angesprochenen Verkehrskreise mit der Verwendung des Begriffs „KI“ oder „KI-basiert“ verbinden. Der Durchschnittsverbraucher erwartet bei einem so beworbenen System typischerweise, dass zumindest ein wesentlicher Teil der Leistung auf einem eigenständigen, lern- oder entscheidungsfähigen System beruht und nicht lediglich auf starren, vollständig von Menschen vorgegebenen Routinen. Zur Bestimmung, ob tatsächlich eine KI-Komponente vorliegt, die die werbliche Hervorhebung rechtfertigt, kann auf das normative Begriffsverständnis des Art. 3 Nr. 1 KI-VO zurückgegriffen werden. Danach ist ein KI-System

ein System, das mit einem gewissen Grad an Autonomie arbeitet und aus Eingabedaten ableitet, wie es seine Ausgaben generiert, ohne dass jede einzelne Entscheidung im Detail menschlich vorgegeben ist. Auch wenn Verbraucher diese Legaldefinition nicht kennen, nähert sich ihre laienhafte Vorstellung von KI – also ein System, das eigenständig agiert und nicht bloß menschliche Entscheidungen automatisiert ausführt – diesem Verständnis an.

Anschaulich wird dies etwa an dem Beispiel eines Saugroboters, der mit dem Claim „Reactive AI-Hinderniserkennung“ beworben wird: Der Claim ist gerechtfertigt, wenn die Hinderniserkennung auf einem eigenständigen, lernfähigen oder entscheidungsfähigen System im Sinne des Art. 3 Nr. 1 KI-VO beruht. Er wäre hingegen irreführend und unlauter, wenn die Hinderniserkennung ausschließlich auf herkömmlicher Sensorik und regelbasierter „Wenn-Dann“-Logik beruht.

### Kennzeichnungspflichten nach der KI-Verordnung

Die europäische KI-Verordnung enthält in Art. 50 verschiedene Informations- und Transparenzpflichten, die sich teils an Anbieter von KI-Systemen (Hersteller), teils an Betreiber richten, also Unternehmen, die KI-Systeme einsetzen. Für Unternehmen, die KI in der Werbung nutzen, stehen vor allem die Pflichten als Betreiber im Vordergrund. Besonders relevant wird dabei die Kennzeichnungspflicht für sogenannte Deepfakes nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO. Wer Chatbots und



KI-Avatare in der Kundenkommunikation einsetzt, muss auch die Kennzeichnungs- und Informationspflichten gem. Art. 50 Abs. 1 und Abs. 3 KI-VO im Blick behalten. Diese Vorgaben gelten ab dem 2. August 2026.

### KI-generierte Inhalte und Deepfakes

Nach Art. 50 KI-VO besteht eine Kennzeichnungspflicht für sogenannte Deepfakes. Nach der Definition in Art. 3 Nr. 6o KI-VO ist ein Deepfake ein durch KI erzeugter oder manipulierter Inhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Unklar bleibt allerdings, wann diese Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind. Diese Auslegungsfrage hat erheblichen Einfluss auf die Reichweite der Kennzeichnungspflicht.

Wann ein Bild als „täuschend echt“ einzustufen ist, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls und der Perspektive eines durchschnittlichen Betrachters ab. Ein offensichtlich comicartiges oder surreales Bild erfüllt das Merkmal „fälschlicherweise als echt erscheinend“ in der Regel nicht und muss daher nicht gekennzeichnet werden. Anders kann es sich bei realistisch wirkenden Abbildungen verhalten, die kaum als KI-Erzeugnis zu erkennen sind. Offen ist dabei, ob ein Deepfake voraussetzt, dass tatsächlich existierende und potenziell identifizierbare Personen, Gegenstände oder Orte abgebildet werden, oder ob bereits die Darstellung eines realistisch wirkenden, aber nicht auf eine konkrete reale Person oder einen

konkreten realen Gegenstand oder Ort zurückgehenden Motivs ausreicht. Es zeichnet sich ab, dass jedenfalls die Wettbewerbs- und Verbraucherverbände, die Ansprüche nach dem UWG durchsetzen können, von einem sehr weiten Begriffsverständnis ausgehen und auch in letzterem Fall eine Kennzeichnungspflicht annehmen werden.

Die Form der Kennzeichnung ist gesetzlich nicht im Detail festgelegt. Sie muss allerdings in klarer und eindeutiger Weise erfolgen. Für den deutschen Markt empfiehlt sich eine deutschsprachige Kennzeichnung. Denkbar sind Formulierungen wie „KI-generiertes Bild“ oder entsprechende Symbole, die vom angesprochenen Verkehrskreis verstanden werden.

### Chatbots und KI-Avatare: Transparenz bei der Interaktion

Für Unternehmen, die Chatbots oder KI-Avatare in der Kundenkommunikation einsetzen, gelten ebenfalls Transparenzpflichten. Wenn Kundinnen und Kunden direkt mit einem hierzu bestimmten KI-System interagieren, muss dies klar und rechtzeitig offengelegt werden. Die Information sollte bereits zu Beginn der Interaktion erfolgen, etwa durch einen Hinweis wie „Sie chatten hier mit einem KI-Assistenten“.

Die Kennzeichnungspflicht betrifft zwar in erster Linie die Anbieter der KI-Systeme und verpflichtet diese, bei der Konzeption und Entwicklung sicherzustellen, dass der Nutzer wie beschrieben informiert wird. Unternehmen, die einen KI-Chatbot in ihre Website integrieren, können

## Wettbewerbsrecht

jedoch oft selbst zum Anbieter im Sinne der KI-Verordnung werden. Eine Pflicht zur Kennzeichnung entfällt nur dann, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen KI-Chatbot handelt.

### Zusammenfassung und praktische Empfehlungen

AI Washing ist nach dem UWG bereits heute unzulässig. Ab dem 2. August 2026 gelten außerdem Kennzeichnungspflichten nach Art. 50 KI-VO, insbesondere für Deepfakes und KI-Chatbots bzw. -Avatare. Die genaue Reichweite dieser Pflichten ist noch offen, Verbände werden voraussichtlich von einem weiten Verständnis ausgehen. Im Zweifel sind eine Kennzeichnung sowie eine rechtliche Prüfung im Einzelfall empfehlenswert.

*Für sämtliche Fragen zum Wettbewerbsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Patrick Pommerening**  
0221 650 65-134  
patrick.pommerening@loschelder.de

**Dr. Alexandra Zimmermann**  
0221 650 65-461  
alexandra.zimmermann@loschelder.de



Vertrag widerrufen



Bestätigung des Widerrufs

# E-Commerce-Recht

## Der neue „Widerrufsbutton“

**Die Europäische Union stärkt den digitalen Verbraucherschutz mit neuen Regelungen. Eine der zentralen Änderungen ist die Verpflichtung für Online-Anbieter, seit dem 19. Juni 2026 eine elektronische Widerrufsfunktion auf ihrer Website bereitzustellen. Die neue Widerrufsfunktion geht außerdem mit Anpassungen der Widerrufsbelehrung und der Datenschutzerklärung einher. Für betroffene Unternehmen, die sich noch nicht um die Umsetzung bemüht haben, besteht dringender Handlungsbedarf. Andernfalls drohen kostenpflichtige Abmahnungen und verlängerte Widerrufsfristen.**

Zur Einordnung: Die EU-Richtlinie 2023/2673 zielt unter anderem darauf ab, den Widerruf von online geschlossenen Verträgen ebenso einfach zu gestalten wie den Vertragsschluss selbst. Diese Anforderung hat der deutsche Gesetzgeber mit einem neuen § 356a BGB umgesetzt. Dabei wird das Widerrufsrecht an sich nicht geändert. Es wird lediglich eine weitere Möglichkeit zur Ausübung des Widerrufs eingeführt, die die Unternehmer zwingend anbieten müssen. Dieser Beitrag beschreibt, welche Unternehmen die neue Widerrufsfunktion umsetzen müssen, wie sie zu gestalten ist und welche Sanktionen bei Versäumnissen drohen.

### Wer ist betroffen?

Die neue Widerrufsfunktion betrifft sämtliche Verträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden. Sie gilt z. B. für Onlineshops, Apps, Streamingdienste und sonstige Plattformen, die Waren oder Dienstleistungen für Verbraucher anbieten. Auf die Größe, den Umsatz oder die

Rechtsform des Unternehmens kommt es nicht an. Auch Kleinunternehmer sind von der neuen Regelung betroffen.

Die Pflicht gilt auch für Online-Marktplätze. Dort ist es den einzelnen Händlern zwar in aller Regel nicht möglich, auf die technische Umsetzung der Benutzeroberfläche Einfluss zu nehmen. Dennoch verbleibt die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Verbraucherschutzvorgaben bei den Händlern. Die Händler müssen also sicherstellen, dass sie ihre Waren und Dienstleistungen nur bei solchen Online-Marktplätzen anbieten, die den Verbraucherschutzvorgaben entsprechen.

### Wie und wo ist die neue Widerrufsfunktion einzubetten?

Die Bereitstellung der neuen Widerrufsfunktion erfolgt idealerweise in Gestalt eines „Widerrufsbuttons“. Der Widerrufsbutton muss auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein. Es empfiehlt sich, den Button im Hauptmenü oder Footer zu platzieren, sodass er von jeder Unterseite der Webseite abrufbar ist. Außerdem dürfen keinerlei Zugangshürden für die Verwendung der neuen Widerrufsfunktion bestehen. Sie muss insbesondere ohne Kundenkonto erreichbar sein. Der Button sollte sich farblich deutlich vom Hintergrund absetzen und in lesbarer Schriftart und -größe auf die Widerrufserklärung hinweisen („Vertrag widerrufen“). Es dürfte nicht ausreichend sein, die bereits im Footer vorhandenen Links (Impressum,

AGB, Datenschutzerklärung, etc.) um einen Widerrufs-Link im gleichen Stil zu erweitern. Hier droht der Vorwurf, der Link sei nicht „hervorgehoben platziert“.

Aus Unternehmenssicht stellt sich die berechnete Frage, ob die ständige Verfügbarkeit des Widerrufsbuttons als freiwillige Verlängerung des Widerrufsrechts gewertet werden könnte. Schließlich könnte sich ein Verbraucher auf den Standpunkt stellen, die jederzeitige Möglichkeit zur Abgabe einer Widerrufserklärung beinhaltet auch das dauerhafte Recht hierzu – auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist. Hier kann Entwarnung gegeben werden. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass die bloße Bereitstellung der Widerrufsfunktion keine Aussage über das Bestehen eines Widerrufsrechts im konkreten Einzelfall trifft. Unternehmen müssen die Schaltfläche also nicht je nach Vertragsstatus kundenindividuell ein- und ausblenden.

### Wie funktioniert der Widerrufsprozess?

Mit Klick auf den Button muss es dem Verbraucher ermöglicht werden, die erforderlichen Daten anzugeben und anschließend den Widerruf zu bestätigen, d. h. abzuschicken („Widerruf bestätigen“).

Die erforderlichen Daten sind:

- Name des Verbrauchers,
- Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte und
- Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, über das dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung übermittelt werden soll.

Anschließend muss der Unternehmer dem Verbraucher den Eingang der Widerrufserklärung unverzüglich auf einem „dauerhaften Datenträger“ bestätigen, z. B. per E-Mail oder als PDF-Dokument. Die Bestätigung muss die Angaben des Verbrauchers aus der Widerrufserklärung wieder-

geben sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthalten. Es muss lediglich bestätigt werden, dass die Widerrufserklärung eingegangen ist. Wir empfehlen daher, die Bestätigung auf diesen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang zu beschränken. In keinem Fall darf die automatische Bestätigung eine Aussage über die Wirksamkeit des Widerrufs enthalten. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Bestätigung als Anerkenntnis des eigentlich unwirksamen Widerrufs gewertet werden könnte.

### Was ist über den Widerrufsbutton hinaus zu beachten?

Aufgrund der neuen Widerrufsmöglichkeit bedarf es außerdem einer Anpassung der Widerrufsbelehrung und der Datenschutzerklärung. Die Widerrufsbelehrung muss um einen Hinweis auf die neue elektronische Widerrufsmöglichkeit ergänzt werden. Und auch in der Datenschutzerklärung muss transparent aufgenommen werden, welche personenbezogenen Daten über den Widerrufsbutton verarbeitet werden, da hiermit regelmäßig ein neuer Datenfluss einhergeht: Um die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen, muss nachvollziehbar angegeben werden,

- welche Daten bei Nutzung des Widerrufsbuttons und nachfolgendem Widerruf gesammelt werden (u.U. auch IP-Adresse und Zeitstempel der Betätigung des Widerrufsbuttons),
- wofür diese Daten verwendet werden (zweckgebunden nur für die Prüfung und Abwicklung des Widerrufs),
- wie lange die Daten gespeichert werden (ggf. auch zu Nachweiszwecken nach Abwicklung),
- ob die Daten im Zuge des Widerrufs an Dritte, ggf. in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, was bei Einschaltung von Dienstleistern oder technischen Lösungen von Drittanbietern schnell passiert und
- welche Rechte Ihre Kunden haben (Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO).

## E-Commerce-Recht

Datenschutzrechtlich muss zudem abgesichert sein, dass die über den Widerrufsbutton und die nachfolgende Kommunikation ausgetauschten Daten sicher, also i. d. R. verschlüsselt, transportiert werden und nicht für andere Zwecke, etwa zur Werbung, verwendet werden.

Welche Sanktionen drohen bei Versäumnissen?

Betroffene Unternehmen sind seit dem 19. Juni 2026 verpflichtet, die neue Widerrufsfunktion sowie die aktualisierte Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung bereitzustellen. Eine Übergangsfrist gibt es nicht. Ignoriert ein Unternehmer die neuen Anforderungen oder setzt diese nicht rechtskonform um, drohen kostenpflichtige Abmahnungen von Mitbewerbern und Verbraucherschutzverbänden. Eine unvollständige Widerrufsbelehrung führt außerdem zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist auf bis zu ein Jahr und 14 Tage.

*Für sämtliche Fragen rund um die neuen Widerrufs-Anforderungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Kristina Schreiber**

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de

**Dr. Hans-Georg Schreier, LL.M.**

0221 650 65-206

hans-georg.schreier@loschelder.de

**Katharina von Nell**

0221 650 65-460

katharina.vonnell@loschelder.de





# Gewerblicher Rechtsschutz

## KI-Bilder und Urheberrecht: Was darf ich? Und was kann schiefgehen?

**Immer mehr Unternehmen setzen KI-Bildgeneratoren für ihr Marketing ein. Das spart Zeit und Geld. Doch darf man KI-generierte Bilder einfach so verwenden? Einige aktuelle Fälle zeigen, dass man einige Fallstricke kennen sollte. Einige der zentralen Probleme folgen daraus, dass das mühsam erzeugte KI-Bild in der Regel nicht geschützt ist und auch von Dritten verwendet werden kann.**

Die gute Nachricht zuerst

Wer mit KI Bilder für eine Werbekampagne erstellt, bewegt sich nicht automatisch in einer rechtlichen Grauzone. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat Anfang April 2026 einen Fall entschieden, der das gut illustriert (Urteil vom 02.04.2026, Az. I-20 W 2/26):

Eine Hundeschule hatte das professionelle Unterwasserfoto einer Tierfotografin – ein Hund, der nach einem roten Ball taucht – in einen KI-Bildgenerator geladen und daraus eine Comic-Variante erstellt. Gleiches Motiv, komplett anderer Stil. Die Fotografin klagte. Das OLG wies die Klage ab.

Die Begründung ist für den Marketingalltag sehr interessant: Das Urheberrecht schützt nicht das Motiv eines Bildes. Es schützt die konkreten kreativen Entscheidungen: bei einem Foto also Pers-

pektive, Bildausschnitt, Beleuchtung und Schärfeverlauf. Im KI-Bild fand sich davon nichts wieder. Übrig blieb nur die Idee „Hund taucht nach Ball“, auch wenn das Bild eindeutig und für jeden erkennbar das gleiche Motiv zeigte. Hier zeigt sich aber die Bedeutung des urheberrechtlichen Grundsatzes, dass bloße Ideen und Motive nicht urheberrechtlich geschützt sind – natürlich muss jeder die Möglichkeit haben, ein Foto eines tauchenden Hundes zu fertigen.

Wann es gefährlich wird

Das bedeutet aber nicht, dass KI-Output generell unbedenklich ist. Das LG München I hat im November 2025 entschieden, dass OpenAI Urheberrechte verletzt, weil ChatGPT auf einfache Anfragen vollständige Songtexte von Herbert Grönemeyer, Helene Fischer und anderen wiedergeben konnte (Urteil vom 11.11.2025, Az. 42 O 14139/24). Die Texte waren – so jedenfalls die Feststellungen des Gerichts – im Modell „memorisiert“, also dauerhaft reproduzierbar gespeichert. Eine ähnliche Grundlage hat der Fall, den der Verlag Penguin Random House gegen OpenAI seit März 2026 zu Gericht gebracht hat. Hier geht es darum, dass ChatGPT die bekannte Figur des „Kleinen Drachen Kokosnuss“ in erkennbarer Form nachzeichnet, und zwar auch mit Illustrationen, die dem Original zum Verwechseln ähneln.

## Gewerblicher Rechtsschutz

Bei der Verwendung der Arbeitsergebnisse einer KI ergeben sich also erhebliche Risiken. Wer einen KI-Output veröffentlicht oder für seine Werbung nutzt, kann unmittelbar auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn dieser Output wiedererkennbare Elemente geschützter Werke enthält. Im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien bestehen hohe Sorgfaltsanforderungen, die auch Prüfungspflichten begründen. Die schlichte Verteidigung, man habe zur Erstellung eines Entwurfs eine KI genutzt, ist mit Sicherheit nicht ausreichend.

Die Faustregel lautet: Solange eine KI nur Stile, Motive oder abstrakte Ideen aufgreift, droht keine Verletzung. Sobald sie aber konkrete kreative Elemente wiedererkennbar reproduziert, also einen bestimmten Text, eine bestimmte Figur oder eine bestimmte Komposition, wird es schwierig. Für die Beurteilung der Risiken ist zu beachten, dass der Sorgfaltsmaßstab im Urheberrecht streng ist: Auch Fahrlässigkeit kann ausreichen, um auf Schadensersatz zu haften.

### Aber wem gehört das KI-Bild?

Mindestens genauso relevant für den Marketingalltag ist die Kehrseite: KI-generierte Bilder genießen in der Regel keinen eigenen urheberrechtlichen Schutz. Das OLG Düsseldorf hat das im Hundefoto-Fall klar ausgesprochen. Das KI-Bild der Hundeschule war kein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts, weil es nicht das Ergebnis einer persönlichen Schöpfung eines Menschen war.

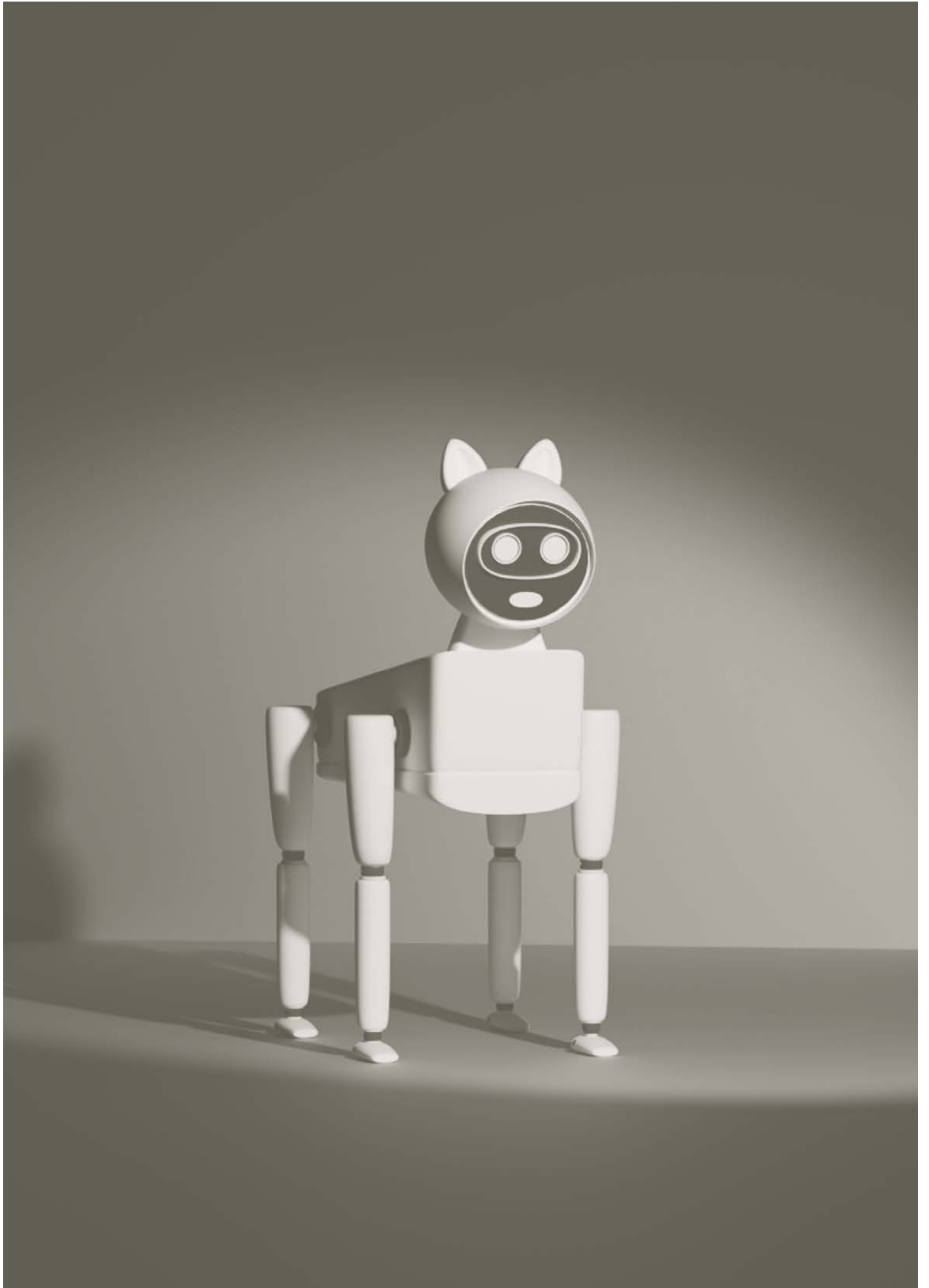
Das AG München hat denselben Grundsatz in einem anderen Kontext bestätigt (Urteil vom 13.02.2026, Az. 142 C 9786/25): Ein Kläger hatte mit einer KI die nachstehenden Logos erstellt und beanspruchte daran Urheberrechtsschutz.



Die zur Erstellung der drei Logos eingesetzten Prompts waren dabei teilweise (halbwegs) detailliert und iterativ. Zum Beispiel: „Design an original, abstract logo. The design should be modern, minimal, and distinctly original, with clear evidence of creative interpretation.“ Das AG München entschied, dass die auf Grundlage dieser Prompt erstellten Logos nicht urheberrechtlich geschützt seien. Der KI-Nutzer müsse dem Output seine persönliche Note verleihen. Dafür komme es darauf an, dass die im Prompting eingeflossenen kreativen Elemente den Output derart dominieren, dass der Gegenstand als eigene originelle Schöpfung seines Urhebers angesehen werden kann. Die allgemeinen ergebnisoffenen Prompts des Klägers erfüllten diese Anforderungen nicht.

Was heißt das praktisch? Wenn ein Unternehmen ein KI-Bild für eine Kampagne erstellt, kann ein Wettbewerber dieses Bild grundsätzlich kopieren, ohne dass das Urheberrecht dagegen hilft. Das Bild ist urheberrechtlich „vogelfrei“.

Der Schutz durch das Urheberrecht setzt voraus, dass sich im KI-Output die Persönlichkeit eines menschlichen Urhebers widerspiegelt. Das kann bei einer aufwändigen menschlichen Nachbearbeitung des Outputs der Fall sein. Beim Prompting dürfte dies nur der Fall sein, wenn die Prompts so präzise und individuell sind, dass sie den Output wirklich dominieren. Allgemein gehaltene Anweisungen, auch wenn sie detailliert und iterativ sind, genügen nicht.



## Gewerblicher Rechtsschutz

Wer also seine KI-generierten Kampagnenbilder schützen will, braucht entweder einen nachweisbaren menschlichen Gestaltungsbeitrag, der im Einzelfall nachzuweisen ist oder alternative Schutzkonzepte wie vertragliche Vereinbarungen oder technische Maßnahmen.

### Was Unternehmen konkret tun sollten

Aus der aktuellen Rechtsprechung lassen sich einige Handlungsempfehlungen ableiten:

Zunächst muss der passende KI-Anbieter ausgewählt werden. Nicht alle Anbieter und Tools sind gleich. Einige Anbieter nutzen Filter, um die Reproduktion geschützter Werke zu verhindern, und reduzieren so das Haftungsrisiko. Es lohnt sich auch, die Nutzungsbedingungen auf Freistellungsklauseln zu prüfen: Manche Anbieter garantieren, ihre Kunden bei Urheberrechtsansprüchen freizustellen, sofern der Nutzer die Verletzung nicht provoziert hat.

Die Ergebnisse, also der KI-Output, müssen manuell überprüft werden. Bevor ein KI-generiertes Bild in eine (größere) Kampagne geht, sollte eine Rückwärtssuche über Google Bildersuche oder spezialisierte Software laufen. Damit lässt sich schnell feststellen, ob das KI-Bild einem bekannten Werk verdächtig ähnelt.

Wichtig ist die Dokumentation des Herstellungsprozesses. Wer in einem Verfahren behaupten will, ein KI-generiertes Ergebnis sei „sein“ Werk, muss nachweisen können, welchen kreativen Beitrag er geleistet hat. Also: Prompts speichern, Zwischenergebnisse festhalten, Auswahlentscheidungen dokumentieren. Auch Skizzen oder Notizen können helfen.

Extrem wichtig sind vertragliche Regeln zu Transparenz und der Verantwortung von Dritten. Wenn Agenturen oder Freelancer Inhalte zuliefern, muss zwingend vertraglich geregelt sein, ob und in welchem Umfang KI eingesetzt wurde.

Besondere Vorsicht ist bei dem Training von KI-Tools geboten: Wer ein KI-Modell mit eigenen oder lizenzierten Inhalten trainiert, muss sicherstellen, ob die bestehenden Verträge diese Nutzung abdecken. Die Nutzung eines Werkes zum Zweck des KI-Training dürfte als eigenständige Nutzungsart gelten und erfordert eine entsprechende Rechteeinräumung.

### Kennzeichnungspflicht

Neben den urheberrechtlichen Aspekten bleibt zu beachten, dass nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO ab August 2026 bei der Nutzung sog. „Deepfakes“ ein Hinweis auf die KI-Generierung erfolgen muss. „Deepfakes“ sind nach Art. 3 Nr. 6o KI-VO alle durch KI erzeugten Inhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt erscheinen würden. Diese weite Definition erfasst also alle Bilder, die ein Durchschnittsbetrachter auch als „normales“ Foto verstehen könnte. Das Unterlassen eines Hinweises auf den KI-Einsatz dürfte einen UWG-Verstoß begründen.

### Fazit

Die Nutzung von KI-Output in der Werbung ist grundsätzlich erlaubt. Die urheberrechtliche Grenze verläuft dort, wo geschützte Elemente fremder Werke wiedererkennbar auftauchen. Gleichzeitig sollte sich niemand darauf verlassen, dass der eigene KI-Output automatisch geschützt ist. Wer sowohl das Verletzungsrisiko

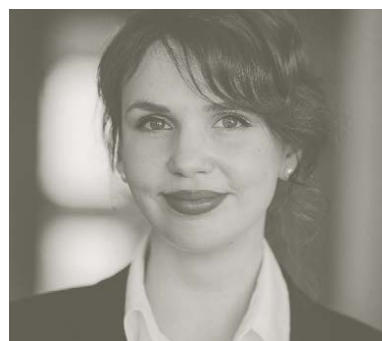
## Gewerblicher Rechtsschutz

nach außen und den fehlenden Schutz nach innen im Blick behält (und zudem die erforderliche Kennzeichnung vornimmt), ist auf der sicheren Seite.

*Bei allen Fragen zum Einsatz von KI in der Werbung stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.  
0221 650 65-231  
stefan.maassen@loschelder.de

Melissa Widder  
0221 650 65-134  
melissa.widder@loschelder.de





# Baurecht

## Die Koordination muss durch den Bauherrn erfolgen!

**Die Koordination eines Bauvorhabens soll den reibungslosen Bauablauf sicherstellen. Diese Aufgabe fällt dem Bauherrn zu und umfasst eine Bandbreite unterschiedlicher Aspekte – von der terminlichen und räumlichen Ablaufplanung über die Abstimmungen einzelner Gewerke bis zum Umgang mit Störungen und Verzögerungen ist sie in nahezu allen Phasen des Projekts von entscheidender Bedeutung für dessen Gelingen. Welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der Bauherr dieser Aufgabe nicht nachkommt, ist Gegenstand einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. Januar 2026 (Az. VII ZR 119/24).**

### Der Bauherr und die Koordination des Bauvorhabens

Der BGH stellt fest, dass dem Besteller, der verschiedene Beteiligte wie einen Architekten mit der Objektplanung, Fachplaner, Objektüberwacher und ausführende Unternehmer für ein Bauvorhaben beauftragt, die Aufgabe zufällt, den Ablauf des Bauvorhabens zu koordinieren. Insbesondere

hat er die einzelnen Leistungen abzustimmen und die gegebenenfalls für die Planung und Ausführung notwendigen Entscheidungen zu treffen und dies auch rechtzeitig. Hierbei handelt es sich nicht um eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht, die von den am Bau Beteiligten eingefordert werden kann, sondern um eine sog. Obliegenheit. Bei Verletzung der Obliegenheit durch den Bauherrn erleidet dieser rechtliche Nachteile. Sie stellt eine dem Besteller im eigenen Interesse obliegende notwendige Mitwirkungshandlung bei der Herstellung des Bauwerks dar, deren Erbringung dessen Vertragspartner auch erwarten dürfen.

### Koordination fehlerhaft: Mitverschulden des Bauherrn

Erfolgt die Koordination durch den Bauherrn nur unzureichend und entsteht hierdurch z. B. ein Mangel am Bauwerk, kann der Bauherr gegen die Beteiligten, in deren Verantwortungsbereich der Mangel fällt, Mängelansprüche geltend machen. Gegenüber dem Objektüberwacher besteht

beispielsweise ein Anspruch auf Schadensersatz. Allerdings muss er sich wegen der Verletzung der Obliegenheit zur Koordination ein Mitverschulden anrechnen lassen: Er erhält dann den Schaden nicht in vollem Umfang ersetzt, sondern nur in Höhe einer Quote, die den jeweiligen Beitrag berücksichtigt. Die Beteiligung des Bauherrn am Schaden ist sachgerecht, weil er durch die Verletzung der Obliegenheit zur Koordination gegen seine eigenen Interessen handelt. Das stellt ein Mitverschulden dar, so dass der Anspruch zu kürzen ist, § 254 Abs. 1 BGB.

### Mitverschulden auch bei Koordination durch den Architekten

Die Aufgabe der Koordination muss der Bauherr nicht zwingend persönlich erfüllen – in der Praxis bedient er sich zu deren Erfüllung häufig eines Dritten (z. B. des mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten). Man könnte annehmen, dass der Bauherr in diesem Fall alles für die Koordination des Bauvorhabens Erforderliche getan hat und ein Mitverschulden ausscheidet – das wäre aber nicht richtig: Er muss sich vielmehr das Verschulden des Dritten bei der Koordination wie eigenes Verschulden zurechnen lassen (§§ 254 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, 278 BGB).

### Zur Koordinationspflicht des Architekten

Dabei ist die Frage zu stellen, ob der Architekt im Rahmen der Objektüberwachung (ohne gesonderte Vereinbarung) überhaupt verpflichtet ist,

die Koordination des Bauvorhabens für den Bauherrn zu übernehmen. Nach § 650p Abs. 1 BGB muss der Architekt die Leistungen erbringen, die zur Erreichung der zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlich sind. Eine Koordinationspflicht des Architekten ist hiervon nicht zwangsläufig umfasst. Auch aus einer Beauftragung als Objektüberwacher nach dem Leistungskatalog der HOAI (vgl. Anlage 10 zu § 34 HOAI) folgt nicht ohne Weiteres eine Koordinationspflicht. Hier heißt es lediglich „Koordination der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten“. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Koordination des Bauvorhabens.

Die Frage, ob der Architekt auch die Koordination des Bauvorhabens schuldet, lässt sich also keinesfalls pauschal bejahen. Es kommt auf den Inhalt des Vertrages an: Hat der Architekt hier die Koordination als Leistung versprochen, muss er sie auch (fehlerfrei) durchführen; Gleiches gilt, wenn er sie zwar nicht vertraglich übernommen hat, aber gleichwohl faktisch vornimmt. Verletzt er seine Pflicht zur Koordination, haftet er nach allgemeinen Regeln auf Schadensersatz (§§ 280 ff., §§ 633 ff. BGB).

### Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass den Besteller im Verhältnis zu allen am Bau Beteiligten eine Obliegenheit zur Koordination des Bauvorhabens trifft. Deren Wahrnehmung erfolgt im eigenen Interesse und kann von den anderen Betei-

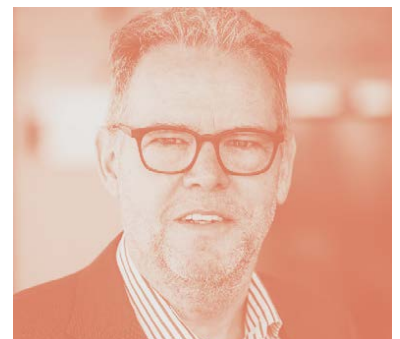
## Baurecht

lichten erwartet werden. Verletzt er diese Obliegenheit, folgt daraus ein anspruchskürzendes Mitverschulden.

Die Leistungspflichten des Architekten umfassen nicht ohne Weiteres eine umfassende Koordinationspflicht. Eine solche besteht aber dann, wenn der Bauherr den Architekten mit der Koordination beauftragt – und sich damit zur Erfüllung seiner eigenen Koordinationsobliegenheit des Architekten bedient. Ist dies der Fall, muss sich der Besteller das Koordinationsverschulden des Objektüberwachers als anspruchskürzendes Mitverschulden zurechnen lassen.

*Für sämtliche Fragen zu diesem Thema steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Walter Klein**  
0221 650 65-283  
walter.klein@loschelder.de





# Arbeitsrecht

## Entgelttransparenzrisiken beim Unternehmenskauf – Risikobewertung und Klauselpraxis

**Die Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie (RL (EU) 2023/970) wird den Anspruch auf gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und die übrigen Arbeitnehmerrechte im Bereich der Entgelttransparenz erstmals wirksam durchsetzbar machen. Für den Käufer eines Unternehmens schlagen latente Entgeltdiskriminierungsrisiken unmittelbar auf die Rentabilität der Akquisition durch. Der Beitrag zeigt, wie diese Risiken in der arbeitsrechtlichen Due Diligence identifiziert und durch spezifische Kaufvertragsklauseln eingehegt werden können.**

Regulatorische Grundlagen und Schwerpunkte der Risikoprüfung:

Existenz eines geschlechtsneutralen Entgeltsystems (Art. 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 ETRL)

Den Kern der Entgelttransparenzrichtlinie (ETRL) bildet die umfassende Pflicht, Entgeltstrukturen anhand objektiver, geschlechtsneutraler Kriterien auszugestalten. Die Vergleichbarkeit der Arbeitnehmer ist an der Wertigkeit ihrer Arbeit zu bemessen; es können daher durchaus auch völlig unterschiedliche Berufsstände in dieselbe Vergleichsgruppe einzustellen sein. Der gem. Art. 3 Abs. 1 lit a) ETRL geltende Entgeltbegriff ist weit gefasst: Erfasst werden sämtliche Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen.

In der Due Diligence ist zu klären, ob ein solches System existiert, dokumentiert und den Arbeitnehmervertretern zugänglich gemacht worden ist. Ein solches System lässt sich nachträglich regelmäßig nur durch Gehaltsanhebungen einführen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei übertarifliche Zulagen, Boni, Firmenwagen und andere Sachleistungen. Diese bergen ein

besonderes Risiko für Intransparenz, da sie häufig nicht systematisch geregelt und unzureichend dokumentiert sind.

Datenverfügbarkeit und historische Auskunftsverlangen

Alle Arbeitnehmer haben gem. Art. 7 ETRL das Recht, Auskünfte über ihre individuelle Entgelt Höhe sowie über die durchschnittlichen Entgelt Höhen der Vergleichsgruppe, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, zu erhalten. Dieses Recht gilt unabhängig von der Unternehmensgröße – ein erheblicher Unterschied zum bisherigen § 12 EntgTranspG, der einen Schwellenwert von 200 Beschäftigten vorsieht.

Im Rahmen einer Due Diligence sollte geprüft werden, ob gegenüber der Zielgesellschaft bereits Auskunftersuchen nach § 10 EntgTranspG gestellt worden sind, ob Entgeltdiskriminierungsklagen anhängig oder angedroht sind, und ob betriebsintern – etwa durch den Betriebsrat – Fragen zur Entgeltgerechtigkeit aufgeworfen worden sind.

Daneben trifft Arbeitgeber ab 100 Beschäftigten eine Berichtspflicht über das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle. Die Fristen für den ersten Bericht und für die Häufigkeit der Berichterstattung sind nach Unternehmensgröße gestaffelt.

In der Due Diligence sollte die bestehende Datenlage überprüft werden: Erforderlich ist, dass systematische geschlechtsdifferenzierte Entgelt Daten für sämtliche Vergütungsbestandteile verfügbar sind. In der Praxis fehlt es daran häufig, was die Berichterstattung ebenso wie die allgemeine Risikobewertung erschwert.

### Feststellung eines Entgeltgefälles

Ergibt sich aus der Berichterstattung ein Unterschied bei der durchschnittlichen Entgelthöhe von mindestens 5 % in einer Gruppe von Arbeitnehmern, der nicht durch objektive, geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt ist und innerhalb von sechs Monaten nach Berichterstattung nicht korrigiert wird, müssen Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern gem. § 10 ETRL eine gemeinsame Entgeltbewertung durchführen. Diese umfasst eine Analyse der Entgeltstrukturen und mündet in Maßnahmen zur Beseitigung ungerechtfertigter Unterschiede.

Ein Kernstück der Due Diligence ist die Analyse, ob in der Zielgesellschaft geschlechtsspezifische Entgeltgefälle bestehen – insbesondere solche oberhalb der 5 %-Schwelle, die eine gemeinsame Entgeltbewertung nach Art. 10 ETRL auslösen. Soweit der Datenraum Entgeltdaten enthält, lassen sich Gefälle annäherungsweise ermitteln.

### Beweislastumkehr (Art. 18 ETRL)

Macht ein Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft, die eine Entgeltdiskriminierung vermuten lassen, muss der Arbeitgeber nachweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt, Art. 18 Abs. 1 ETRL. Die Beweislastumkehr greift darüber hinaus gem. Art. 18 Abs. 2 ETRL automatisch ein, wenn der Arbeitgeber seine Transparenzpflichten nach Art. 5, 6, 7, 9 oder 10 ETRL nicht erfüllt hat – es sei denn, der Verstoß war offensichtlich unbeabsichtigt und geringfügig. Im Ergebnis haftet die Gesellschaft auch dann, wenn die Frage der tatsächlichen Diskriminierung offen bleibt (*non liquet*). Dies muss beim Unternehmenskauf berücksichtigt werden.

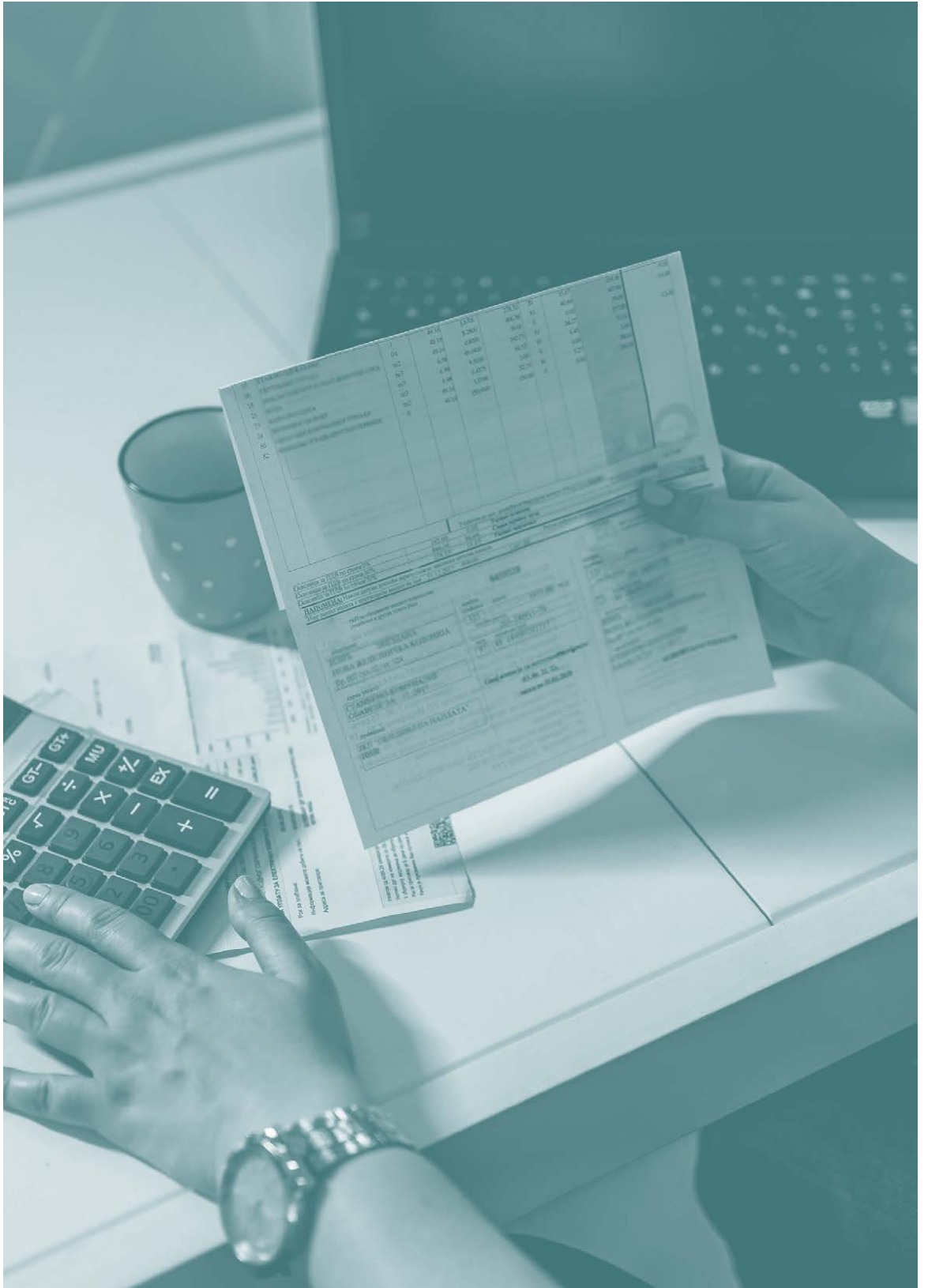
### Schadensersatz und Sanktionen (Art. 16, 23 ETRL)

Nach Art. 16 ETRL wird Arbeitnehmern ein Schadensersatzanspruch zustehen, der sie in die Situation versetzt, in der er sich ohne Diskriminierung befunden hätte. Der Schadenskatalog

umfasst dabei Entgeltnachzahlungen, Entschädigungen, Verzugszinsen, Kosten der Rechtsverteidigung und Geldbußen. Eine vorab festgelegte Obergrenze für den Schadensersatz ist unzulässig. Das Haftungsrisiko ist nach oben somit nicht gedeckelt. Das nationale Umsetzungsgesetz soll zudem Bußgelder vorsehen, Art. 23 ETRL.

### Mögliche kaufvertragliche Gestaltung

- (1) Der Verkäufer garantiert, dass in der Zielgesellschaft zum Stichtag keine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung von Beschäftigten wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen besteht. Die Entgelthöhe und Entgeltentwicklung der Beschäftigten der Zielgesellschaft beruht für gleiche oder gleichwertige Arbeit auf objektiven, geschlechtsneutralen Kriterien.
- (2) Der Verkäufer garantiert ferner, dass die Zielgesellschaft die sich aus der Richtlinie (EU) 2023/970 (Entgelttransparenzrichtlinie; ETRL) sowie dem umsetzenden Recht ergebenden Anforderungen an die Entgelttransparenz einhält. Dies umfasst insbesondere:
  - (a) das Vorhandensein eines dokumentierten, objektiven geschlechtsneutralen Entgeltsystems, das die Kriterien für die Festlegung des Entgelts, der Entgelthöhen und der Entgeltentwicklung in nachvollziehbarer Weise festlegt (Art. 4 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 ETRL); und
  - (b) die Verfügbarkeit der für die Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 9 ETRL erforderlichen Daten und Systeme, soweit die Zielgesellschaft diesen Pflichten unterliegt oder unterliegen wird; sowie
  - (c) dass ein etwaig bestehendes geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle von 5 % oder mehr in einer Gruppe von Beschäftigten, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten, dem Käufer vollständig offengelegt worden ist.



- (3) Unbeschadet der Rechte aus einer Verletzung der vorstehenden Garantien stellt der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Schäden, Aufwendungen und Verbindlichkeiten frei, die der Zielgesellschaft aufgrund von Ansprüchen Dritter oder staatlicher Maßnahmen wegen Entgeltdiskriminierung entstehen, soweit die zugrunde liegenden Umstände vor dem Closing eingetreten sind oder sie auf Entgeltregeln beruhen, die vor dem Closing in Kraft getreten sind. Die Freistellung gilt unabhängig davon, ob zulasten der Zielgesellschaft eine Beweislastumkehr greift, und erfasst insbesondere Entgeltnachzahlungen, Entschädigungen, Verzugszinsen, Kosten der Rechtsverteidigung und Geldbußen.
- (4) Die Freistellung umfasst auch Aufwendungen der Zielgesellschaft für Vergütungsanpassungen, die sie zur Herstellung diskriminierungsfreier Entgeltstrukturen vornimmt, soweit diese Anpassungen auf vor dem Closing bestehenden Entgeltungleichheiten beruhen, zu deren Beseitigung ein vernünftig handelnder Arbeitgeber sich veranlasst sähe.

### Abs. 1 – Allgemeine Entgeltgleichheitsgarantie

Die Zielgesellschaft garantiert, zum Stichtag keine Entgeltdiskriminierung zu praktizieren. Die Garantie ist bewusst weit gefasst und erfasst – anders als Abs. 2 – auch Diskriminierung, die nicht auf einem Systemmangel, sondern auf individuellen Entgeltentscheidungen beruht.

### Abs. 2 – Besondere ETRL-Compliance-Garantien

Absatz 2 stellt ferner ein Bündel spezifischer Garantien auf, die sicherstellen sollen, dass die Zielgesellschaft den Anforderungen der ETRL entspricht. Diese beziehen sich erstens auf das Vorhandensein eines dokumentierten Entgeltsystems, das auf objektiven und geschlechtsneutralen Kriterien beruht. Zweitens wird garantiert,

dass die Daten und Systeme für die Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 9 ETRL verfügbar sind. Drittens verpflichtet sich der Verkäufer zur vollständigen Offenlegung etwaiger geschlechtsspezifischer Entgeltgefälle von 5 % oder mehr in einer Vergleichsgruppe gegenüber dem Käufer. Ab dieser Schwelle ist eine gemeinsame Entgeltbewertung nach Art. 10 Abs. 1 ETRL durchzuführen. Die Einhaltung dieser Pflichten ist zentral: Ihre Verletzung stellt nicht nur einen eigenständigen – gegebenenfalls bußgeldbewehrten – Verstoß gegen die ETRL dar, sondern löst zugleich die Beweislastumkehr nach Art. 18 Abs. 2 ETRL aus, sodass die Zielgesellschaft auch dann haftet, wenn die Frage der tatsächlichen Diskriminierung im Rechtsstreit offen bleibt.

### Art. 3 – Freistellung für Diskriminierungsansprüche und non-liquid-Risiko

Der Käufer wird von sämtlichen Schäden und Aufwendungen freigestellt, die der Zielgesellschaft wegen Entgeltdiskriminierung durch Drittansprüche oder staatliche Maßnahmen entstehen, soweit die Ursache vor dem Closing liegt.

Die Freistellung ergänzt die Garantie: Anders als diese sichert sie nicht die Richtigkeit einer Zusage ab, sondern entlastet den Käufer unmittelbar von den wirtschaftlichen Folgen. Ihre besondere Funktion liegt in der Absicherung des non-liquid-Risikos: Wegen der Beweislastumkehr (Art. 18 Abs. 2 ETRL) haftet die Zielgesellschaft häufig auch, wenn die tatsächliche Diskriminierung im Rechtsstreit offen bleibt.

Der Schadenskatalog umfasst Nachzahlungen, Entschädigungen, Zinsen, Rechtsverteidigungskosten und Bußgelder. Eine Haftungsobergrenze ist unzulässig; das Risiko nach oben ist somit nicht gedeckelt.

Die zeitliche Abgrenzung ist bewusst weit: Entgeltdiskriminierung ist kein einmaliges Schadensereignis, sondern ein Zustand, der sich nur durch umfassende betriebliche Reformen beseitigen

## Arbeitsrecht

lässt. Die Freistellung erfasst daher alle Ansprüche, deren Ursprung – eine diskriminierende Vergütungsregel oder -praxis – vor dem Closing liegt, auch wenn der Anspruch erst danach geltend gemacht wird.

### Abs. 4 – Freistellung für Vergütungsanpassungen (Levelling-up)

Abs. 4 adressiert ein potenziell wirtschaftlich bedeutsameres Risiko als Einzelklagen: die flächendeckende Vergütungsanpassung nach oben. Bei festgestellter Diskriminierung ist eine Angleichung an das Niveau der höher entlohten Vergleichsgruppe vorzunehmen.

Arbeitgeber sollten Klagewellen durch proaktive Beseitigung diskriminierender Strukturen zuvorkommen. Dabei lassen sich Kosten durch Besitzstandsregelungen teilweise abfedern.

Die Freistellung umfasst daher auch Aufwendungen für proaktive Systemanpassungen – selbst wenn noch kein Arbeitnehmer geklagt hat.

### Fazit

Beweislastumkehr, unbegrenzter Schadensersatz und die Pflicht zur Angleichung auf das höhere Vergütungsniveau schaffen ein Haftungspotenzial, das sich mit den herkömmlichen arbeitsrechtlichen DD-Checklisten und allgemeinen Garantien nicht ohne Weiteres erfassen lässt.

Unabhängig davon, wann und wie der deutsche Gesetzgeber die ETRL im Detail umsetzt, stehen die wesentlichen Risikotreiber bereits fest, weil sie unmittelbar in der Richtlinie verankert sind. Wer bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes abwartet, nimmt bereits jetzt erhebliche Risiken in Kauf.

Käufer und ihre Berater sind daher gut beraten, Entgelttransparenzrisiken schon jetzt als festen Bestandteil jeder arbeitsrechtlichen Due Diligence zu verankern.

*Für sämtliche Fragen zum Thema der Entgelttransparenz stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

**Dr. Detlef Grimm**

0221 650 65-129

[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)

**Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**

0221 650 65-129

[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



# In eigener Sache

Legal 500 Deutschland:  
LOSCHELDER ausgezeichnet!



Wir freuen uns sehr über die Empfehlung von 13 Fachbereichen in der aktuellen Ausgabe von The Legal 500 Deutschland. Daneben wurden 30 unserer Anwältinnen und Anwälte für ihre herausragende Arbeit in den jeweiligen Praxen hervorgehoben.

„Diese Kanzlei zeichnet sich durch herausragende juristische Expertise, pragmatische Beratung und ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse ihrer Mandanten aus. Das Team ist äußerst reaktionsschnell, lösungsorientiert und besonders stark in der Bearbeitung komplexer Streitigkeiten. Es verbindet höchste Qualität mit der Agilität einer Boutique. Mandanten profitieren von der engen Einbindung der Partner und dem innovativen Einsatz von Legal Tech, der Effizienz und Transparenz steigert.“

„Die einzelnen Personen zeichnen sich durch ihren scharfen juristischen Verstand, ihr

strategisches Denken und ihr starkes Engagement für den Mandantenservice aus. Sie verbinden technische Exzellenz mit einem praxisorientierten, zugänglichen Stil, der sie von der Konkurrenz abhebt. Wir schätzen besonders ihre Zuverlässigkeit, Reaktionsfähigkeit und ihre Fähigkeit, auch in komplexen Situationen klare, umsetzbare Ratschläge zu geben.“

„Ein äußerst zuvorkommendes und freundliches Team. Stets hilfsbereit und unterstützend – vom ersten Kontakt an, über die Ermittlung des benötigten Kompetenzbedarfs im jeweiligen Fall bis hin zur Entwicklung und Kommunikation von Ideen und Lösungen und schließlich der erfolgreichen Falllösung.“

„Hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis. Kundenorientierte Arbeitsweise. Interdisziplinäre Zusammenarbeit. Transparente Kommunikation. Verlässlichkeit und Professionalität. Strategische Herangehensweise.“

„Stefan Stock verfügt über eine hervorragende Erreichbarkeit und berät umfassend. Hohe Problemlösungskompetenz.“

„Nils Derksen ist ein absoluter Experte auf seinem Gebiet und bietet mit einem kleinen, aber schlagkräftigen Team Beratung auf höchstem Niveau. Dabei verliert er nie den pragmatischen Ansatz aus den Augen und hat stets die Interessen seiner Mandanten im Blick.“

„Diese Kanzlei zeichnet sich durch ihre klare Mandantenorientierung, herausragende juristische Kompetenz und einen praxisorientierten, ergebnisorientierten Ansatz aus. Ihre Einzigartigkeit liegt in der engen Zusammenarbeit mit erfahrenen Partnern und einer schlanken Struktur, die eine schnelle und effektive Kommunikation gewährleistet.“

„Sie sind nicht nur juristisch präzise, sondern auch bemerkenswert praxisorientiert und wirtschaftlich versiert. Was sie auszeichnet, ist ihre ruhige, kon-

## In eigener Sache

zentrierte Art und ihre Fähigkeit, anspruchsvolle Situationen souverän zu meistern.“

Besonders hervorzuheben sind die Auszeichnung als Top-Tier-Kanzlei im Bereich „Branchenfokus Energie / Regulatorische Beratung“ sowie die Nennung von Dr. Sandra Orlikowski-Wolf als „Partnerin der nächsten Generation“ im Bereich „Versicherungsrecht / Streitbeilegung“.

Weitere Anerkennung erhielt Loschelder in folgenden Bereichen:

- Arbeitsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz / Wettbewerbsrecht
- Handels- und Vertriebsrecht / Handel, Vertrieb und Logistik
- Immobilien- und Baurecht / Baurecht (einschl. Streitbeilegung)
- Immobilien- und Baurecht / Immobilienrecht

- Immobilien- und Baurecht / Projektentwicklung
- Öffentliches Recht / Umwelt- und Planungsrecht
- Restrukturierung und Insolvenz / Restrukturierung
- Versicherungsrecht / Streitbeilegung
- Branchenfokus Energie
- Branchenfokus Telekommunikation
- City Focus Köln

Wir danken unseren Mandantinnen und Mandanten für das entgegengebrachte Vertrauen und die wertvollen Empfehlungen.

### Über Legal 500

„The Legal 500“ ist ein international führendes Nachschlagewerk für Rechtsabteilungen von Unternehmen. Im Rahmen der Recherche führt ein unabhängiges Team erfahrener Redakteurinnen und Redakteure jedes Jahr hunderte von Interviews mit Anwältinnen und Anwälten

und befragt mehr als 23.000 Mandantinnen und Mandanten. Der Guide bietet einen umfassenden Überblick über rund 400 Wirtschaftsrechtskanzleien sowie 2.700 Anwältinnen und Anwälte in Deutschland und offeriert eine detaillierte qualitative Recherche und Analyse von Kanzleien und Anwälten in fast 23 Praxisbereichen und 90 Rankings.

---

### Honorarprofessur für Dr. Raimund Schütz



Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz hat unseren Partner Dr. Raimund Schütz zum Honorarprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestellt. Die Ernennungs-urkunde wurde ihm am 26.05.2026 übergeben.

Herr Prof. Dr. Schütz ist der Universität Mainz seit vielen Jahren verbunden. Schwerpunkte seiner Lehrtätigkeit sind das Telekommunikationsrecht sowie das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Seine wissenschaftliche Forschung gilt vor allem dem Regu-lierungsrecht. Herr Schütz ist Mitherausgeber des Beck'schen TKG-Kommentars, eines Kom-mentars zur energierechtlichen Anreizregulierung und der Zeitschrift „MMR – Multimedia und Recht“ sowie Autor zahlrei-cher weiterer Veröffentlichun- gen zum Telekommunikations-, Medien- und Energierecht.

Diese Rechtsgebiete sind auch Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit von Herrn Prof. Dr. Schütz. Er ist auf die öffentlich- rechtliche und vertragsrecht- liche Beratung von Unterneh- men und der öffentlichen Hand in regulierten Märkten spezia- lisiert. Als Fachanwalt für Ver- waltungsrecht vertritt er seine Mandanten vor Regulierungs- und Kartellbehörden sowie vor deutschen und europäischen Gerichten.

Wir gratulieren Herrn Prof. Dr. Schütz herzlich zu dieser Aus- zeichnung.

---

### 28. LOSCHELDER Promotionsstipendium



Loschelder hat nunmehr zum 28. Mal ein Promotionsstipendium vergeben. Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu leisten, unterstützt die Kanzlei Promotionsvorhaben qualifizierter Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen (m/w/d) mit jährlich zwei Stipendien.

Stipendiatin des 28. Loschelder Promotionsstipendiums ist Frau Sofia Schulz, die bei Prof. Dr. Kersting LL.M. (Yale) eine Dissertation zu dem Thema „Kronzeugenprogramm im Spannungsfeld zwischen Kartellaufdeckung und Schadensersatz – Analyse und Reformbedarf“ anfertigt. Prof. Dr. Christian Kersting LL.M. (Yale) ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht an der HHU Düsseldorf.

Frau Schulz erhält einen Förderbetrag in Höhe von 2.000 Euro pro Monat sowie einen Arbeitsplatz in der Kanzlei, deren Einrichtungen (z. B. juristische Datenbanken, Bibliotheken) sie für die Anfertigung ihrer Disser-

tation nutzen kann. Darüber hinaus ist sie an einem Tag in der Woche in die Arbeit der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht eingebunden und erhält auf diese Weise praktische Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit.

Betreut wird Frau Schulz während dieser Zeit von unserem Rechtsanwalt Dr. Simon Kohm, der zum IT-Datenschutzrecht, Kartellrecht und Vergaberecht berät.

Für das 29. Loschelder Promotionsstipendium (Wintersemester 2026/27) können sich Interessierte bis zum 31.10.2026 bewerben.

Ansprechpartnerin ist  
Katrin Schwarz unter:  
0221 650 65-107  
[katrin.schwarz@loschelder.de](mailto:katrin.schwarz@loschelder.de)

---

### Neuerscheinung: „Rechtshandbuch Verjährung am Bau“ herausgegeben von Dr. Walter Klein und Dr. Jürgen Lauer



Die erste Auflage des „Rechtshandbuch Verjährung am Bau“ (Hrsg. Moufang/Klein/Lauer) ist soeben im C.H. BECK Verlag erschienen. Das Werk bietet eine umfassende Darstellung aller praxisrelevanten Verjährungsfragen im privaten Baurecht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei nicht nur auf der Darstellung einzelner Fristen, sondern auf der systematischen Einordnung der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen in das jeweilige Verjährungsregime.

Das Handbuch berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, etwa zum Bauträgervertrag sowie die Besonderheiten der Fälligkeit und Prüffähigkeit im Rahmen der HOAI für Vergütungsansprüche der Architekten und Ingenieure. Ferner enthält das Werk Ausführungen zur Verjährung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB, auf und aus Sicher-

heiten (Bürgschaften), Sicherheitshypothesen und Sicherheitseinbehalten mit ihren jeweiligen verjährungsrechtlichen Besonderheiten sowie zu Fragen der Hemmung, des Verjährungsbeginns und der Anspruchsdurchsetzung.

Dr. Walter Klein verantwortet die Darstellung der Verjährung der Mängelrechte nach § 634a BGB und zur regelmäßigen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB. Dr. Jürgen Lauer hat die Abschnitte zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung verfasst und beleuchtet hier die einzelnen Tatbestände.

---

## Veröffentlichungen

Dr. Kristina Schreiber

Hochriskante KI im Maschinen- und Anlagenbau:  
Zu den Anforderungen der KI-Verordnung an  
sicherheitsrelevante KI-Systeme  
RInPrax 2026, S. 110 ff.

Verteilung der außervertraglichen Haftungsrisi-  
ken bei der Entwicklung von KI-Systemen  
EuDIR 2026, S. 60 ff.  
(zusammen mit Moritz Köhler und Rolf Schwart-  
mann)

NIS-2-RL in der EU-Digitalstrategie  
MMR Beilage 3/2026, S. 250 ff.

NIS-2-Richtlinie in Cybersecurity speziell für  
KRITIS und NIS-2-Adressaten.  
Sofort einsetzbare Checklisten, Vorlagen und Leit-  
fäden  
Forum Verlag  
(zusammen mit Rebecca Moßner)

Das neue BSIG 2025 bringt neue Cybersicherheits-  
pflichten für unzählige Branchen: NIS-2-Richtlinie  
jetzt auch in Deutschland umgesetzt  
BB 2026, S. 323 ff.

Der EU-Gesundheitsdatenraum: Neuerungen für  
die Gesundheitsdatennutzung durch den EHDS  
EuDIR 2025, S. 318 ff.  
(zusammen mit Franziska Ruff)

IT-Sicherheitsrecht und Datenschutz: DSGVO-kon-  
forme Implementierung der Anforderungen der  
NIS-2-Richtlinie  
CR 2025, S. 647 ff.

Die EU-Datenstrategie und der Data Act  
BvD 2026, S. 22 ff.

---

Dr. Simon Kohm

Anmerkung zu BGH, Urteil v. 28.10.2025, Az. X ZR  
110/24 – Nachkalkulation bei Cross-Ticketing  
GRUR-Prax 2026, S. 110  
(zusammen mit Sofia Schulz)

---

Arne Gehrke, LL.M.

Anmerkung zu LAG Hessen, Urteil v. 06.02.2026  
– 10 SLa 529/25 SK – Tiny Häuser auf Fahrgestell  
sind Bauwerke im Sinne des VTV  
IBR Online

Anmerkung zu BSG, Urteil v. 24.09.2025 –  
B 2 U 14/23 R – Keine Plausibilitätskontrolle bei  
Exkulpation durch qualifizierte Unbedenklich-  
keitsbescheinigung  
IBR Online

Anmerkung zu LAG Berlin-Brandenburg, Urteil v.  
26.09.2025 – 12 Sa 1082/24 – Textform genügt  
für Auslösung der Klagefrist bei tariflicher Aus-  
schlussfrist!  
IBR Online

Anmerkung zu LSG Sachsen-Anhalt, Urteil v.  
15.10.2025 – L 3 BA 5/23 – Kranführer ohne eigenen  
Kran krant abhängig beschäftigt!  
IBR Online

## Veröffentlichungen

Dr. Walter Klein

Verjährung werkvertraglicher Mängelansprüche  
ohne Abnahme  
NZBau 2026, S. 23 ff.

Kapitel VI. Vollmacht des Architekten  
in: Steeger/Fahrenbruch/Brenneisen, *ibr-online-*  
Kommentar HOAI, Stand: 17.03.2026

Moufang/Klein/Lauer, *Rechtshandbuch Verjährung am Bau*  
2026

§ 14 Haftung bei Vergabe und Ausschreibung,  
Rechtsberatung  
in: Thode/Thierau/Wessel (Hrsg.), *Praxishand-*  
*buch Architekten- und Ingenieurrecht*, 3. Auflage,  
(zusammen mit Oliver Moufang)

Ausgewählte Fragen zum Themenkomplex  
Mängelrechte vor Abnahme  
in: *Festschrift für Thomas Thierau*, S. 211 ff.  
(zusammen mit Oliver Moufang)

---

Dr. Philipp M. P. Schrage

„Game Over? Der Widerruf von Erlaubnissen im  
Glücksspielrecht“  
ZfWG 2026, S. 99 ff.

Dr. Kristina Schreiber,  
Dr. Patrick Pommerening

Datennutzung als Gegenleistung: Rechtliche  
Einordnung einer Werbung mit „kostenlos“  
GRUR-Prax 2025, S. 816 ff.

New Data Act – A Practitioner’s Guide  
Nomos Verlag, Baden-Baden 2026  
(zusammen mit Philipp Schoel)

---

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.

Beweislast und Beweisführung im GeschGehG-  
Verfahren  
Mitt. 2026, S. 145 ff. (Zweitveröffentlichung)

## Veranstaltungen

**Dr. Kristina Schreiber**  
Rechtsfragen zu KI  
09.07.2026 in Bad Berleburg  
DIGITALUM Wittgenstein gGmbH

---

**Dr. Kristina Schreiber**  
NIS-2 Geschäftsleiterschulung nach aktuellen  
BSI-Empfehlungen  
26.08.2026 Online  
Bitkom Akademie

---

**Dr. Cedric C. Meyer**  
Rechtlicher Rahmen des Gewässerschutzes mit  
neuem Wasserhaushaltsgesetz  
07.09.2026 Hybrid Seminar  
Haus der Technik Essen

---

**Dr. Stefan Maaßen, LL.M.**  
Kompaktkurs Wettbewerbsrecht  
17.09 – 18.09.2026 Online  
DeutscheAnwaltAkademie

---

**Dr. Kristina Schreiber, Rebecca Moßner**  
Datenschutz im Gesundheitswesen  
17.09.2026 Online  
Forum für Datenschutz

---

**Dr. Detlef Grimm, Dr. Kristina Schreiber,  
Dr. Sebastian Krülls, LL.M.**  
Arbeitsrecht und KI  
06.10.2026 Online  
DeutscheAnwaltAkademie

**Dr. Kristina Schreiber**  
NIS-2 Geschäftsleiterschulung nach aktuellen  
BSI-Empfehlungen  
16.10.2026 Online  
Bitkom Akademie

---

**Prof. Dr. Markus Ruttig**  
Jahresfachtagung zum Sportwetten- und Glücks-  
spielrecht  
18.11.2026 in Köln  
FORUM-Verlag

---

**Dr. Kristina Schreiber**  
CISO Excellence Format  
25.11.2026 Online  
Bitkom Akademie

---

**Dr. Kristina Schreiber**  
Digitale Produkte rechtskonform gestalten und  
vertreiben  
26.11.2026 Online  
BeckAkademie Seminare

---

**Dr. Kristina Schreiber, Rebecca Moßner**  
Datenschutz im Gesundheitswesen  
01.12.2026 Online  
Forum für Datenschutz

## **Impressum**

Herausgeber:  
LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln  
Tel. 0221 65065-0  
Fax 0221 65065-110  
info@loschelder.de  
www.loschelder.de

Konzept, Gestaltung:  
wiehl, Co.

Fotografie:  
iStock/gettyimages, Asbach

